








HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.



Jugend am Ball

**Handbuch für Betreuerinnen und Betreuer
in der Vereinsjugendarbeit**

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1. Wichtiges rund ums Spiel |  | ab Seite 04 |
| 2. Qualifizierungsmöglichkeiten |  | ab Seite 32 |
| 3. Rechtshinweise
(Aufsichts- und Haftpflicht) |  | ab Seite 42 |
| 4. Infos zu besonderen Themen |  | ab Seite 50 |
| Schiedsrichterspesen | | |
| Bambini Mobil | | |
| DFB-Fußballabzeichen | | |
| Kooperation Schule/Kita & Verein | | |
| Fairplay Forum | | |
| Ergebnismeldung/DFBnet | | |
| 5. Suchbegriffe und Stichwörter |  | ab Seite 66 |

IHR EINSATZ IST GEFRAGT

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Fußballfreunde,


Sie stehen oft nicht im Fokus, aber nehmen eine außerordentlich wichtige Funktion ein: Die Jugendleiter und -trainer in unseren Fußballvereinen. Sie sorgen nicht nur dafür, dass unsere Jugendlichen sportlich das notwendige Rüstzeug beigebracht bekommen, um später als Erwachsener in einer adäquaten Mannschaft zu spielen. Jugendleiter und Jugendtrainer sind auch entscheidend dafür, den Kindern und Jugendlichen den Spaß am Fußball zu vermitteln und dafür Sorge zu tragen, dass sie diesen beibehalten.

Wir wissen, dass es nicht einfach ist, diese Personen zu finden, die sportfachlich, verbandsrechtlich und pädagogisch stets die richtige Lösung parat haben und ehrenamtlich permanent dem Verein und dem Nachwuchs beiseitestehen. Wir können uns bei denen, die sich zur Verfügung stellen, nicht oft genug für dieses Engagement bedanken.

Mit diesem vorliegenden Jugendbetreuerhandbuch möchten wir als Hessischer Fußball-Verband einen Teil dazu beitragen, dass sich die Verantwortlichen von Jugendmannschaften Ideen und Praxistipps holen sowie mehr Sicherheit im Rahmen ihrer Tätigkeit gewinnen. Denn es gibt Pflichten und Regularien, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit eingehalten werden müssen. In diesem Buch können Sie nachschlagen, wenn Sie diesbezügliche Fragen haben.

Daher haben wir vor zwanzig Jahren dieses Jugendbetreuerhandbuch erstmals veröffentlicht und positive Resonanz erfahren. Sollten trotz dieser aktualisierten Version noch Fragen offen sein, können Sie sich jederzeit gerne an Ihre/n Klassenleiter/in oder Ihren Kreisjugendwart/in wenden.

Der Hessische Fußball-Verband wünscht Ihnen viel Freude bei Ihrer wichtigen Tätigkeit als Betreuer im Bereich des Jugendfußballs.



Frank Illing
Vorsitzender Verbandsausschuss
für Qualifizierung und Vereinsentwicklung



Carsten Well
Vorsitzender Verbands-
jugendausschuss

Wichtiges rund ums Spiel

Verwendete Abkürzungen:

- JO – Jugendordnung;
- RVO – Rechts- und Verfahrensordnung;
- SpO – Spielordnung;
- StO – Strafordnung.
- HFV – Hessischer Fußball-Verband;
- VJA – Verbandsjugendausschuss;
- VFM – Verbandsausschuss für Frauen und Mädchen;
- JSG – Jugendspielgemeinschaft;
- DFB – Deutscher Fußball-Bund

1.1 Altersklassen (§§ 11 und 14 JO)

Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen der Juniorinnen und Junioren richtet sich nach dem Geburtsdatum. Jede Altersklasse mit Ausnahme der G-Juniorinnen und G-Junioren umfasst zwei Kalenderjahre. Die Geburtsdaten aller Angehörigen einer Altersklasse müssen innerhalb dieser beiden Kalenderjahre liegen. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Januar. So gehören beispielsweise

im Spieljahr 2018/2019 alle Juniorinnen und Junioren der Geburtsjahrgänge 2002 und 2003 den B-Juniorinnen bzw. den B-Junioren an. Stichtag für diese Altersklasse ist mithin der 1. Januar 2002.

Spielen in einer höheren Altersklasse

Alle Juniorinnen und Junioren dürfen auch in der nächsthöheren Altersklasse spielen (§ 11 Nr. 3 JO). Sonderregelung: C-Juniorinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auch bei den A-Juniorinnen eingesetzt werden (§ 11 Nr. 4 JO).

Spielen in einer jüngeren Altersklasse

Juniorinnen und Junioren dürfen nicht in einer jüngeren Altersklasse spielen. Jeder Verstoß hat wegen fehlender Einsatzberechtigung Spielverlust und Geldstrafe zur Folge (§ 31 Nr. 3, 4 StO).

Ausnahme:

Im begründeten Einzelfall können der VFM für Juniorinnen sowie der VJA für Junioren auf Antrag des Vereins ein Son-

Altersklassen	Spieljahr / Geburtsjahrgänge			
	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
A-Juniorinnen	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004
B-Juniorinnen und B-Junioren	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
C-Juniorinnen und C-Junioren	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008
D-Juniorinnen und D-Junioren	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
E-Juniorinnen und E-Junioren	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
F-Juniorinnen und F-Junioren	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
G-Juniorinnen und G-Junioren	2012*	2013*	2014*	2015*

*und jünger

derspielrecht für eine niedrigere Altersklasse erteilen. Die Bedingungen für den Antrag sind § 11 Nr. 5 JO zu entnehmen.

Juniorinnen in Juniorenmannschaften (§ 14 Nr. 5 JO)

In Juniorenmannschaften, ausgenommen sind die A-Junioren, dürfen auch Juniorinnen mitspielen. Außer bei den B-Junioren dürfen die Juniorinnen dabei um ein Jahr älter sein als die Junioren. Für den Einsatz in B- und C-Juniorenmannschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Ausfertigung dieser Erklärung sollte der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zugesandt werden. Ferner ist es zu empfehlen, der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter vor dem Spiel eine weitere Ausfertigung der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme mit dem Spielerpass vorzulegen.

Juniorinnenmannschaften in Juniorenspielrunden (§ 14 Nr. 3 JO)

Für Juniorinnen sollen eigene Spielrunden gebildet werden. Wo das im Einzelfall wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, dürfen Juniorinnenmannschaften auch in eine Juniorenspielrunde integriert werden. In einem solchen Fall darf die Juniorinnenmannschaft um eine Altersklasse älter sein als die Junioren. Beispielsweise darf also ein C-Juniorinnenteam in einer Spielklasse der D-Junioren mitspielen.

1.2 Spieldauer (§ 15 JO)

Die Spieldauer ist wie folgt festgelegt:

A-Junioren:	2 x 45 Minuten
B-Juniorinnen und B-Junioren:	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen und C-Junioren:	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen und D-Junioren:	2 x 30 Minuten
E-Juniorinnen und E-Junioren:	2 x 25 Minuten
F-Juniorinnen und F-Junioren:	2 x 20 Minuten
G-Juniorinnen und G-Junioren:	2 x 20 Minuten

Bei gemischten Mannschaften (zwei Altersklassen zusammengefasst) richtet sich die Spieldauer nach der älteren Altersklasse. Bei Freundschaftsspielen kann unter den beteiligten Mannschaften mit Beachtung der maximalen Zeitvorgaben auch eine andere Einteilung der Spieldauer vereinbart werden (Bsp.: 3 x 20 Minuten für D-Juniorinnen und D-Junioren oder 3 x 25 Minuten für B-Juniorinnen und B-Junioren). Dauer der **Verlängerung** bei Entscheidungsspielen (§§ 16, Nr. 5, 16 a Nr. 5 JO), sofern sie nach der regulären Spielzeit noch nicht entschieden sind:

A-Junioren:	2 x 15 Min.
B-Juniorinnen, B-Junioren:	2 x 10 Min.
C-, D- und E-Juniorinnen:	2 x 5 Min.
C-, D- und E-Junioren:	2 x 5 Min.

Analoganwendung für Pokalspiele.

1.3 Spielleitung, Schiedsrichter

Für die Betreuerinnen und Betreuer aller Juniorinnen- und Juniorenmannschaften muss ein sportlich fairer Umgang mit der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter eine Selbstverständlichkeit und ein vorrangiges Anliegen sein. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie eine Vorbildfunktion für die Spielerinnen und Spieler, aber auch für die Eltern und die anderen Zuschauer innehaben und ausüben. Verbale Angriffe gegen die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter sollen möglichst verhindert, zumindest aber rechtzeitig eingedämmt werden. Tätliche Angriffe müssen möglichst durch mäßigende Einwirkung auf die betroffene Person weitgehend vermieden werden.

Im Rahmen der personellen Gegebenheiten sollen alle Jugendspiele, abgesehen von den Altersklassen F und G in den Fair-Play-Ligen und bei Spielfesten (§ 33 Nr. 4 JO), durch vom Verband gestellte Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter geleitet werden. Sie werden vom zuständigen Schiedsrichterausschuss bzw. der oder dem Schiedsrichterbeauftragten zugeteilt.

Insbesondere in den jüngeren Altersklassen können in den meisten Kreisen jedoch nicht alle Spielklassen mit Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern des Verbandes besetzt werden. Die Kreisjugendausschüsse sind gehalten, in

ihren verbindlichen Bestimmungen für die Jugend-Verbandsrunden festzulegen, welche Spielklassen von verbandsseitig beauftragten Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern geleitet werden und welche nicht.

In Spielklassen, die nicht vom Verband mit Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern beschickt werden, muss der Heimverein eine geeignete Person zur Spielleitung benennen (§ 33 Nr. 3 JO). Wird vom Heimverein keine Schiedsrichterin oder kein Schiedsrichter gestellt, gilt dies als verschuldeter Spielausfall (§ 44 StO, Nichtantreten). Die beteiligten Mannschaftsbetreuerinnen oder Mannschaftsbetreuer können in gegenseitigem Einvernehmen auch eine anderweitige Regelung zur Leitung des gesamten Spiels vereinbaren, die für die Klassenleitung im Spielbericht dokumentieren ist (§ 33 Nr. 3 Satz 3 JO).

Ausbleiben der zugeteilten Schiedsrichterin oder des zugeteilten Schiedsrichters

Bleibt die vom Verband zugeteilte Schiedsrichterin oder der zugeteilte Schiedsrichter aus, muss das davon betroffene Juniorinnen- oder Juniorenspiel dennoch stattfinden und wird auch dann als Pflichtspiel gewertet (§ 33 Nr. 2 JO). In diesem Fall müssen sich beide Vereine ernsthaft bemühen, eine andere unbeteiligte Schiedsrichterin oder einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden. Unbeteiligt ist

eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter dann, wenn sie/er keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehört.

Gelingt dies nicht, soll das Spiel möglichst durch eine beteiligte anerkannte (geprüfte) Schiedsrichterin oder einen beteiligten anerkannten (geprüften) Schiedsrichter geleitet werden. Scheitert auch eine solche Lösung, muss das Spiel von einer nicht anerkannten (nicht geprüften) Schiedsrichterin oder einem nicht anerkannten (nicht geprüften) Schiedsrichter geleitet werden, auf den sich die beteiligten Vereine einigen können. Erfolgt keine Einigung, muss der Heimverein eine geeignete Person zur Spielleitung stellen (§ 33 Nr. 2 JO). Geschieht dies nicht, wird dies als verschuldeter Spielausfall (Nichtantreten) gewertet (§ 44 StO).

Ablehnung einer unbeteiligten anerkannten Schiedsrichterin oder eines unbeteiligten anerkannten Schiedsrichters

Eine unbeteiligte anerkannte Schiedsrichterin oder ein unbeteiligter anerkannter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden (§ 69 Nr. 1 a SpO). Verweigert eine Mannschaft in einem solchen Fall das Spiel, handelt es sich um einen Sonderfall eines verschuldeten Spielausfalles (Nichtantreten), was zu Spielverlust und Geldstrafe führt (§ 46 Nr. 1 Satz 1 StO). Lehnen beide beteiligten Mannschaften eine unbeteiligte anerkannte Schiedsrichterin oder einen

unbeteiligten anerkannten Schiedsrichter ab, gilt das Spiel für beide als verloren (§ 46 Nr. 1 Satz 2 StO).

1.4 Spielerpass (§ 9 JO)

Der Spielerpass wird von der Passstelle des Hessischen Fußball-Verbandes ausgestellt und weist die Spielberechtigung für den Verein nach. Er bleibt Eigentum des Verbandes. Nach dem Ausscheiden einer Spielerin oder eines Spielers sollte durch den Verein über Pass-Online die Abmeldung der Spielerin oder des Spielers im Datenbestand der Passstelle erfolgen.

In diesem Fall hat der Verein den Spielerpass zu entwerten, also mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen, bzw. ggf. eine wahrheitsgemäße Verlostklärung abzugeben. Der entwertete Spielerpass ist danach noch für zwei Jahre beim Verein aufzubewahren und verfügbar zu halten. Er kann innerhalb dieser Frist jederzeit vom Verband zur Einsichtnahme angefordert werden.

Zur Teilnahme am Spielbetrieb müssen alle Juniorinnen und Junioren über einen gültigen Spielerpass verfügen (§ 9 Nr. 1 JO). Der ordnungsgemäße Spielerpass muss vom Verein mit einem zeitnahen Lichtbild und Vereinsstempel versehen werden. Danach ist der Spielerpass von der Inhaberin oder dem Inhaber zu unterschreiben (§ 118 Nr. 7 SpO). Die Unterschrift entfällt in den Altersklassen D, E, F und G (§ 9 Nr. 2 JO).

Das abgestempelte Foto und die Unterschrift der Spielerin oder des Spielers sind mit der anhängenden Folie zu überkleben, um jeden Missbrauch des Spielerpasses zu verhindern und einen späteren Austausch des Fotos durch den Verein auszuschließen.

Vor jedem Spiel sind die Spielerpässe der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Prüfung zu übergeben (§ 9 Nr. 3 JO). Sie stehen der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung (§ 71 Nr. 1 SpO). Der Spielerpass kann hierbei nicht durch eine Kopie ersetzt werden (§ 9 Nr. 3 Abs. 2 JO).

Die Spielerpässe sind vor der Übergabe an die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter in aufsteigender Reihenfolge der Trikotnummern zu sortieren, zunächst die Startformation, danach die zum Einwechseln vorgesehen Spielerinnen und Spieler (§ 73 Nr. 1 SpO). Spielführerinnen und Spielführer sowie die laut Spielbericht verantwortlichen Mannschaftsbetreuerinnen und Mannschaftsbetreuer haben das Recht, in Zweifelsfällen hinsichtlich der Identität oder der Spielberechtigung auch die Spielerpässe des Gegners einzusehen (§ 73 Nr. 2 SpO).

Bei ggf. auch durch entsprechende Hinweise aufkommenden Zweifeln hinsichtlich der Person oder der Spielberechtigung können die Schiedsrichterin

oder der Schiedsrichter bei einzelnen Spielerinnen oder Spielern „Gesichtskontrollen“ zum Vergleich mit dem Spielerpass vornehmen.

Spielerpässe von feldverwiesenen Spielerinnen oder Spielern verbleiben beim betroffenen Verein. Nur bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, ist der Spielerpass von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter einzubehalten und an die Klassenleitung zu übersenden. Letzteres gilt nicht, wenn das Vergehen außerhalb der Strafgewalt der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters geschehen ist (§ 71 Nr. 6 SpO).

Fehlender Spielerpass beim Spiel

Eine Juniorin oder ein Junior kann auch ohne Vorliegen des Spielerpasses im Spiel eingesetzt werden. In einem solchen Fall soll die Spielberechtigung durch einen Ausdruck (Download aus dem Datenbestand der HFV-Passtelle) nachgewiesen werden (§ 9 Nr. 3 JO). Außerdem soll sich die Juniorin oder der Junior persönlich ausweisen. Sofern das nicht möglich ist, sollen alle sich anbietenden Mittel zur einwandfreien Identifizierung ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift der Spielerin oder des Spielers mit handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichts, § 9 Nr. 3 Abs. 3 JO). Dieser Ausdruck ist nach

dem Spiel unverzüglich der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zuzusenden.

Am einfachsten aber kann die Identifizierung von Spielerinnen und Spielern über ein vom Verein in die Spielberechtigungsliste im DFB-Net hochgeladenes zeitnahe Foto vorgenommen werden. Die Legitimation der Person bei fehlendem Spielerpass kann sodann über das eingestellte Foto erfolgen, das jederzeit beispielsweise über ein Smartphone, ein Laptop oder ein an einen Rechner angeschlossenes Desktop abgerufen werden kann. Die Handlungsanweisung zum Hochladen der Spielerfotos ist auf der Homepage des HFV zu finden.

Gelingt eine hinlänglich verlässliche Identifizierung nicht, fehlt die Einsatzberechtigung (§ 9 Nr. 4 JO i. V. m. § 71 Nr. 3 SpO). Sofern die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler dennoch eingesetzt wird, führt dies gemäß § 31 Nr. 4 i. V. m. § 9 StO zum Spielverlust sowie zu einer Bestrafung nach § 31 Nr. 1, 2 StO.

Der Spielerpass oder eine Kopie ist der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter bis spätestens vier Tage nach dem Spieltag unaufgefordert zur Einsichtnahme vorzulegen.

Das Fehlen von Spielerpässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen führt zu einer Verwaltungsstrafe von € 5,00

bis € 25,00 (§ 18 Nr. 4 f StO). Demnach kann jeder zum Spiel vorgelegte nicht ordnungsgemäße Spielerpass (z. B. Fehlen des Lichtbildes) ebenfalls durch eine Verwaltungsstrafe geahndet werden. Auf die Spielwertung hat eine Verwaltungsstrafe keinen Einfluss.

Veraltetes Foto im Spielerpass

Die Vereine sind gehalten, dafür zu sorgen, dass jeder Spielerpass über ein möglichst zeitnahe Foto der Spielerin oder des Spielers verfügt. Als Richtwert kann im Jugendbereich ein Zeitraum von bis zu fünf Jahren gelten. In jedem Fall muss die Spielerin oder der Spieler auf dem Foto eindeutig identifizierbar sein. Bei wesentlichen äußerlichen Veränderungen kann also auch in kurzen Abständen ein Austausch des Spielerpasses mit neuem Foto geboten sein.

Zum Austausch sind die betroffenen Spielerpässe mit einem Anschreiben unter Angabe des Zweckes an die Passstelle des HFV einzusenden. Dies sollte zum Wochenanfang möglichst außerhalb der Wechselzeit erfolgen. Für die betroffenen Spielerinnen und Spieler werden von der Passstelle kostenlos neue Spielerpässe ausgestellt und umgehend dem Verein zugesandt. In der Regel treffen die neuen Spielerpässe zwei Arbeitstage nach dem Einsenden der alten Pässe beim Verein ein. Der Vorgang der kostenlosen Neuausstellung kann nicht über Pass-Online erfolgen.

1.5 Spiel- und Einsatzberechtigung

Die Spielberechtigung wird durch einen gültigen Spielerpass nachgewiesen. Spielerinnen und Spieler können jedoch auch ohne vorliegenden Spielerpass eingesetzt werden (siehe hierzu Nr. 1.4). Die Verantwortung, dass die Spiel- und Einsatzberechtigung gegeben ist, liegt in solchen Fällen immer beim Verein.

Spielberechtigte Spielerinnen und Spieler müssen darüber hinaus auch für das jeweilige Spiel einsatzberechtigt sein. Einschränkungen in dieser Hinsicht gibt es insbesondere im Bereich des Austauschs von Spielerinnen und Spielern zwischen verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse (§ 8 JO, siehe hierzu Nr. 1.7) und beim unerlaubten Einsatz einer Juniorin oder eines Juniors in einer jüngeren Altersklasse. Selbstverständlich sind Spielerinnen und Spieler auch während einer Spielersperre nicht einsatzberechtigt.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen zur Spiel- oder Einsatzberechtigung führt zum Spielverlust und zu weiterer Bestrafung (§ 31 StO). Ebenso wird der Einsatz einer Spielerin oder eines Spielers unter falschem Namen bestraft.

Beginn der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung beginnt, sobald sie im Datenbestand der HFV-Passstelle freigegeben worden ist. Von da an können Spielerinnen und Spieler auch ohne

Vorliegen des Spielerpasses eingesetzt werden (siehe hierzu auch Nr. 1.4). Zu unterscheiden ist zwischen der Spielberechtigung für Pflicht- bzw. Freundschaftsspiele (siehe hierzu auch Nr. 1.16 und 1.17). Wartefristen nach Vereinswechsel beziehen sich immer nur auf Pflichtspiele.

Zweitspielrecht (§§ 28, 28 a JO)

Juniorinnen und Junioren können auf förmlichen Antrag (Vordruck zum Download auf der HFV-Homepage) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) erhalten, wenn in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft ihrer eigenen Altersklasse besteht, auch nicht im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft.

Darüber hinaus können Juniorinnen auch dann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft erhalten, wenn in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft ihrer eigenen Altersklasse besteht, auch nicht im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft (§ 28 a Nr. 2 JO).

Jedes Zweitspielrecht gilt immer nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres (§§ 28 Nr. 2, 28 a Nr. 3 JO).

Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt (§§ 28 Nr. 5, 28 a Nr. 6 JO). Die Spielbe-

rechtigung für den Stammverein bleibt dabei stets erhalten. Juniorinnen und Junioren dürfen mithin in der Regel nur in ihrem Stammverein in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Im Zweitverein ist ein solcher Einsatz nur dann erlaubt, wenn es im Stammverein auch in der nächsthöheren Altersklasse keine Spielmöglichkeit gibt, auch nicht in einer Jugendspielgemeinschaft (§§ 28 Nr. 5, 28 a Nr. 6 JO).

Gastspielerlaubnis (§ 43 a JO)

Für jeweils ein einzelnes Freundschaftsspiel unter Juniorinnen- oder Juniorenmannschaften, also nicht für eine komplette Turnierteilnahme, kann eine Juniorin oder ein Junior auf schriftlichen Antrag eine Gastspielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Die Erlaubnis erteilt, soweit beide beteiligten Vereine dem Deutschen Fußball-Bund angehören, die örtlich zuständige Kreisjugendwartin oder der zuständige Kreisjugendwart. Der Antrag muss dort spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Spieltermin vorliegen. Aus dem Antrag muss die Zustimmung des Stammvereins ersichtlich sein (§ 43 Nr. 1, 2, 3, 4 JO).

Auch für Juniorinnen und Junioren mit einer Spielberechtigung für einen Verein aus einem Mitgliedsverband der FIFA außerhalb des DFB kann unter den genannten Voraussetzungen schriftlich über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart eine Gastspielerlaubnis

beantragt werden. Aus dem Antrag müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammverein und Herkunftsland der Spielerin oder des Spielers hervorgehen. Die Genehmigung erteilt in diesen Fällen der Verbandsjugendwart. Dort muss der Antrag spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Spieltermin vorliegen (§ 43 Nr. 5 JO).

Höchstspieldauer – Nur ein Spiel pro Kalendertag (§ 42 JO)

Jede Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft darf an einem Kalendertag nur ein Spiel austragen (§ 42 Nr. 1 JO, für Verstöße hinsichtlich der gesamten Mannschaft greift derzeit keine spezielle Strafvorschrift, in aller Regel dürfte aber in solchen Fällen § 42 Nr. 2 Satz 1 JO i. V. m. § 18 Nr. 3 c StO zutreffen). Ausgenommen von der Regelung sind Turnierspiele (§ 42 Nr. 3 JO).

Juniorinnen und Junioren dürfen an einem Kalendertag nur in einem Spiel eingesetzt werden (§ 42 Nr. 2 JO). Auch hier sind Turnierspiele ausgenommen (§ 42 Nr. 3 JO). Der Einsatz einer Juniorin oder eines Juniors in mehr als einem Spiel pro Kalendertag hat für jeden einzelnen Fall eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 15,00 bis € 500,00 zur Folge (§ 18 Nr. 3 c StO). Die Spielwertung bleibt davon unberührt.

Im Rahmen eines Turniers dürfen mehrere Spiele an einem Kalendertag aus-

getragen werden, jedoch darf insgesamt die doppelte Spieldauer für die jeweilige Altersklasse nicht überschritten werden (Satzungen und Ordnungen, Anhang 5 Nr. 6 sowie Anhang 7 Nr. 5).

Die Vorschrift bezieht sich immer nur auf den Kalendertag, nicht etwa auf einen Zeitraum von 24 Stunden. Mithin dürfen also Juniorinnen- oder Juniorenmannschaften nach einem Spiel am vorherigen Nachmittag bereits am Vormittag des folgenden Kalendertages erneut spielen. Das gilt in gleicher Weise auch für einzelne Juniorinnen und Junioren.

Nicht von der Beschränkung auf ein Spiel pro Kalendertag betroffen sind Juniorinnen und Junioren, die eine vorhandene Spielberechtigung zum Einsatz in einer Frauen- bzw. in einer Herrenmannschaft wahrnehmen (§ 42 Nr. 2 Satz 2, 3 JO). Die Reihenfolge der Spiele ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

1.6 Anzahl der Spielerinnen und Spieler, Ein- und Auswechslung (§§ 12, 13, 14 JO)

Mannschaftsstärken

A- und B-Junioren spielen als 11er-Mannschaften, was normalerweise auch für die C-Junioren gilt. Notfalls können von den Kreisjugendausschüssen für die C-Junioren auch Spielrunden mit 9er- oder 7er-Mannschaften zugelassen werden.

Die D-Junioren spielen in der Regel als 9er-Mannschaften. Hier können, wenn

die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, auch Spielrunden mit 7er-Mannschaften gebildet werden.

Vor allem in bevölkerungsarmen Gebieten könnte sich auf Kreisebene in den vorgenannten Altersklassen ausnahmsweise die Notwendigkeit ergeben, nach dem „Norweger Modell“ mit von Spiel zu Spiel wechselnden Mannschaftsstärken zu spielen. Wo es unausweichlich erscheint, dieses Modell umzusetzen, müssen die hierbei zu berücksichtigenden Modalitäten eingehend und unmissverständlich in den verbindlichen Bestimmungen des jeweiligen Kreises festgelegt werden. Die Anwendung des „Norweger Modells“ bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung durch den VJA.

E-Junioren spielen als 7er-Mannschaften auf entsprechend verkleinerten Spielfeldern. Die Spielrunden in den Kreisen können auch nach den Bestimmungen zur FAIRPLAY-Liga ausgetragen werden (§ 13 Nr. 2 JO).

F-Junioren spielen maximal als 7er-Mannschaften auf entsprechenden Kleinfeldern nach den Bestimmungen zur FAIRPLAY-Liga (§ 13 Nr. 3 JO).

G-Junioren spielen maximal als 6er-Mannschaften auf entsprechend verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen zur FAIRPLAY-Liga (§ 13 Nr. 4 JO).

In den Altersklassen der F- und G-Junioren können von den zuständigen Jugendausschüssen neben den Spielrunden und Spielfesten im Rahmen der FAIRPLAY-Liga auch spezielle Events mit geringeren Spielerzahlen auf kleineren Spielfeldern in angepasster Größe angeboten werden. Das ist in den verbindlichen Bestimmungen des Kreises festzulegen. Ähnliche Spielfeste können auch von Vereinen organisiert und durchgeführt werden.

Bei den Juniorinnen ist die Mannschaftstärke für die einzelnen Altersklassen nicht festgelegt. Sie wird von den zuständigen Jugendausschüssen für jede Spielklasse in den verbindlichen Bestimmungen abschließend geregelt. Anders als bei den Junioren wird bei den Juniorinnen bereits verbreitet in verschiedenen Altersklassen nach dem „Norweger Modell“ gespielt. Eingehende Erläuterungen zu den Modalitäten sind den für die betroffene Spielklasse geltenden verbindlichen Bestimmungen zu entnehmen. Die Anwendung des „Norweger Modells“ bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung durch den VFM.

Ein- und Auswechslung

Für den Spielbetrieb der Juniorinnen gilt generell, dass in allen Altersklassen unabhängig von der Mannschaftstärke bis zu vier Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden können (§ 14 Nr. 2 JO). Bei den A-, B-, C-, D- und E-Junioren dürfen bis zu vier, bei den

F- und G-Junioren bis zu acht Spielerinnen oder Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (§ 12 Nr. 2 JO). Für die Hessenligen kann der Verbandsjugendausschuss hierzu einschränkende Bestimmungen festlegen (§ 12 Nr. 1 Satz 2 JO).

Einwechslungen sind nur bei Spielunterbrechungen im Einvernehmen mit der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter erlaubt. Bei den F- und G-Junioren gelten hierzu die Vorgaben der Bestimmungen zur Fair-Play-Liga.

Mindestanzahl (§ 12 Nr. 4 JO)

Bei Spielbeginn muss eine Mindestanzahl an Spielerinnen oder Spielern auf dem Spielfeld sein:

- bei 11er-Mannschaften mindestens sieben Spielerinnen oder Spieler
- bei 9er-Mannschaften mindestens sechs Spielerinnen oder Spieler
- bei 7er-Mannschaften mindestens fünf Spielerinnen oder Spieler

Wird die jeweilige Anzahl zum Spielbeginn nicht erreicht, gilt dies als verschuldeter Spielausfall (§ 44 StO, Nichtantreten).

Wird die Mindestanzahl im laufenden Spiel unterschritten, muss die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter das Spiel abbrechen (§ 12 Nr. 4 Abs. 2 JO). Das Spiel ist dann für den Gegner entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs als gewonnen zu werten, mindestens aber mit 3:0.

1.7 Austausch von Spielerinnen und Spielern zwischen höheren und unteren Mannschaften innerhalb der eigenen Altersklasse (§ 8 JO)

Verfügt ein Verein oder eine Jugendspielgemeinschaft über mehrere Mannschaften in einer Altersklasse, so werden diese Teams in der Regel nach ihrer Liga- oder Spielklassenzugehörigkeit geordnet. Die am höchsten spielende Mannschaft erhält die 1, nach unten wird weiter durchnummeriert (Bsp.: E1, E2, E3 usw.). Man spricht hier von höheren und unteren Mannschaften. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern auf verkleinerten Spielfeldern gelten stets als untere Mannschaften (§ 8 Nr. 1 S. 2 JO).

Wird vor der Hauptrunde eine Qualifikationsrunde gespielt, so teilt der Verein oder die Jugendspielgemeinschaft Mannschaften mit gleicher Sollstärke an Spielerinnen und Spielern, die auf Kreisebene spielen, abgestuft nach deren voraussichtlicher Spielstärke, die für sie zutreffenden Nummern zu. Der Kreisjugendausschuss kann die Vorgabe des Vereins oder der Jugendspielgemeinschaft ggf. aus sportlichen Gesichtspunkten korrigieren. Näheres hierzu regeln abschließend die verbindlichen Bestimmungen des jeweils betroffenen Kreises.

Sollte eine Mannschaft, die zuvor als untere bezeichnet worden ist, eine hö-

here Spielklasse erreichen als ein zuvor stärker eingeschätztes Team, werden die Ziffern vor der Hauptrunde entsprechend getauscht. Der Wechsel von Spielerinnen und Spielern von einer Mannschaft zur anderen innerhalb derselben Altersklasse ist nicht immer problemlos erlaubt.

Wechsel von einer unteren zu einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse

Ein solcher Wechsel ist völlig unproblematisch und an sich uneingeschränkt möglich (§ 8 Nr. 3 JO). Er kann auch über mehrere Stufen direkt erfolgen, also können beispielsweise bisherige E3-Junioren im nächsten Spiel der E1 eingesetzt werden.

Bedacht werden muss dabei jedoch, dass ein Wechsel zurück zur unteren Mannschaft nicht immer problemlos möglich ist.

Wechsel von einer höheren zu einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse

Zunächst ist ein solcher Wechsel immer kontingentiert und schon von da her begrenzt. Wie viele Spielerinnen oder Spieler nach unten wechseln dürfen, richtet sich nach der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft. Die Besetzung der oberen Mannschaft richtet sich nach dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel (zum Begriff siehe Nr. 1.16) laut Spielbericht (siehe hierzu auch Nr. 1.9).

So dürfen

- bei 11er-Mannschaften maximal drei Spielerinnen oder Spieler,
- bei 9er-Mannschaften maximal zwei Spielerinnen oder Spieler,
- bei 7er-Mannschaften nur eine Spielerin oder ein Spieler

im nachfolgenden Pflichtspiel in der nächst unteren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt werden, die im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse laut Spielbericht zum Einsatz gekommen sind. **Der Wechsel nach unten ist immer nur um eine Stufe zulässig** (§ 8 Nr. 2 Satz 1 JO).

Beispiel: Am Samstag haben die C1-Junioren ein Pflichtspiel absolviert, am folgenden Sonntagmorgen steht ein Pflichtspiel der C2-Junioren an. Vorausgesetzt, es handelt sich um 11er-Mannschaften, dürfen am Sonntagmorgen drei Spielerinnen oder Spieler in der C2 spielen, die tags zuvor bei der C1 auf dem Spielbericht gestanden haben.

Weiteres Beispiel: Am Samstag haben die E1-Junioren ein Pflichtspiel absolviert, am folgenden Sonntagmorgen steht ein Pflichtspiel der E3-Junioren an. Von den E1-Junioren dürfen keine Spielerin und kein Spieler direkt in die E3 wechseln. Ein Wechsel jeweils einer Spielerin oder eines Spielers ist nur von der E1 zur E2 oder von der E2 zur E3 erlaubt.

Sonderfall: Erster Pflichtspieltag (§ 8 Nr. 2 Satz 3 JO)

Die oben angeführten Begrenzungen der maximalen Anzahl von Spielerinnen und Spielern, die nach dem Einsatz in einer höheren Mannschaft des Vereins oder der JSJG im unmittelbar folgenden Pflichtspiel in der nächst unteren Mannschaft eingesetzt werden dürfen, gelten analog bereits für den ersten Pflichtspieltag des Spieljahres. Dort dürfen in allen Altersklassen (A, B, C, D und E) in einer unteren Mannschaft nur ebenso viele Juniorinnen oder Junioren eingesetzt werden, die laut namentlicher Spielermeldung des Vereins bzw. der Jugendspielgemeinschaft der nächst höheren Mannschaft zugeordnet sind, wie es während der Spielrunde im unmittelbar folgenden Pflichtspiel gemäß § 8 Nr. 2 Satz 2 JO zulässig wäre.

Alle Spielerinnen und Spieler dürfen in der namentlichen Spielermeldung, die von der Klassenleitung vom ersten Spieltag an einsehbar sein muss, nur einmal, also nur für eine der Mannschaften, aufgeführt werden (§ 7 Nr. 2 JO).

Jeder Verstoß führt zum Spielverlust und ggf. weiterer Bestrafung (§ 31 StO).

Sonderfall: Letzte Phase der Meisterschaftsrunden (§ 8 Nr. 4 JO)

In den letzten vier Meisterschaftsspielen von unteren Mannschaften sowie in sich eventuell anschließenden Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen

Juniorinnen und Junioren, die in der Rückrunde in mehr als fünf Spielen einer höheren Mannschaft mitgewirkt haben (siehe hierzu auch Nr. 1.9), nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Jeder Verstoß führt zum Spielverlust und ggf. weiterer Bestrafung (§ 31 StO).

Zulässiges Kontingent überschritten – Spielerinnen und Spieler nicht einsatzberechtigt

Beim Einsatz von mehr Spielerinnen oder Spielern, als es das erlaubte Kontingent zulässt, oder bei einem Wechsel auch nur einer Spielerin oder eines Spielers über eine Stufe nach unten hinaus wird der Tatbestand des § 31 StO erfüllt (fehlende Einsatzberechtigung), was zum Spielverlust und zu weiterer Bestrafung führt.

Sonderfall F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren

Bei den F- und G-Juniorinnen sowie den F- und G-Junioren werden keine Meisterschafts- oder Pokalspiele durchgeführt. Spiele in vom Kreisjugendausschuss angesetzten Spielrunden oder Spielfesten sind ihrem Wesen nach Freundschaftsspiele. Sie haben nur insofern Pflichtspielcharakter, als die Termine zur Spielansetzung verbindlich eingehalten werden müssen. Die zuvor angeführten Einschränkungen aus § 8 JO haben bei diesen Altersklassen mithin keine Bedeutung.

Da in diesen beiden Altersklassen ihrem Wesen nach nur Freundschaftsspiele oder Spielfeste veranstaltet werden, können F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Juniorinnen unabhängig von der Zustimmung (Freigabe) des abgebenden Vereins jederzeit den Verein wechseln. Folglich gibt es beim Vereinswechsel in diesen Altersklassen keine Wartefrist (§ 20 Nr. 4 JO).

Tritt eine Mannschaft der Altersklassen F oder G zu einem Rundenspiel oder Spielfest nicht an, handelt es sich nicht um einen verschuldeten Spielausfall (§ 44 StO, betrifft nur Pflichtspiele). Das Kreissportgericht könnte dies jedoch als unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers werten (§ 41 StO).

1.8 Einsatz in Senioren- bzw. Frauenmannschaften

B-Juniorinnen in Frauenmannschaften (§ 30 JO)

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs können auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften ihres Vereins erhalten. Der förmliche Antrag (Vordruck zum Download auf der HFV-Homepage) ist mit dem Spielerpass an die Passstelle einzusenden. Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes hinzuzufügen.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen bleibt außerdem bestehen. Das gilt auch dann, wenn die B-Juniorin den Status einer Vertragsspielerin annimmt. B-Juniorinnen mit Zweitspielrecht können eine zusätzliche Spielberechtigung für die Frauenmannschaften nur in ihrem Stammverein erhalten, nicht in ihrem Zweitverein (§ 28 a Nr. 7 JO).

Wegen des Einsatzes von B-Juniorinnen in einer Frauenmannschaft dürfen Juniorennspiele nicht abgesetzt werden (§ 30 Nr. 3 a JO).

A-Junioren in Herrenmannschaften (§ 29 JO)

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres darf jeder A-Junior ohne Einschränkung und ohne zusätzliche Erlaubnis auch in allen Herrenmannschaften seines Vereins spielen (§ 29 Nr. 1 JO).

A-Junioren des älteren Jahrgangs, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind, können auf Antrag die zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften erhalten (§ 29 Nr. 2 JO). Der förmliche Antrag (Vordruck zum Download auf der HFV-Homepage) ist mit dem Spielerpass an die Passstelle einzureichen. Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes beizufügen.

Bei **A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind,** kommt eine zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften nur in Frage, wenn sie aktuelle Auswahlspieler auf der Ebene des Hessischen Fußballverbandes oder des Deutschen Fußball-Bundes sind. Näheres hierzu regelt § 29 Nr. 2 JO.

Die Spielberechtigung für die A-Junioren bleibt in allen Fällen bestehen. Das gilt auch dann, wenn der A-Junior den Status eines Vertragsspielers annimmt. A-Junioren mit **Zweitspielrecht** dürfen unter den genannten Voraussetzungen nur für ihren Stammverein in einer Herrenmannschaft spielen, niemals aber für ihren Zweitverein (§ 28 Nr. 6 JO). Wegen des Einsatzes von A-Junioren in einer Herrenmannschaft dürfen Juniorennspiele nicht abgesetzt werden (§29 Nr. 5 a JO).

A-Junioren oder B-Juniorinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs ohne Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder in der näheren Umgebung (§ 29 Nr. 3, § 30 Nr. 2 JO)

In Einzelfällen kann in solchen Fällen eine Spielerlaubnis

- für A-Junioren in einer Herren-Amateurmannschaft
- für B-Juniorinnen in einer Frauenmannschaft

erteilt werden. Zuständig sind der VJA für A-Junioren sowie der VFM für B-Juniorinnen. Der Antrag ist mit ausführli-

cher und schlüssiger Begründung über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart einzureichen.

Der Begriff „nähere Umgebung“ orientiert sich in diesem Zusammenhang ausschließlich an der geografischen Entfernung, wobei von einem Umkreis von etwa zwanzig Kilometern um den Sitz des Stammvereins ausgegangen wird. Verkehrsverbindungen sind in diesem Zusammenhang in aller Regel unerheblich. Die Entscheidung hängt weiterhin davon ab, ob es im genannten Umkreis rein objektiv eine Mannschaft gibt, in der die Juniorin oder der Junior vom Alter her spielen könnte. Eigene Wünsche der Juniorin oder des Juniors, persönliche Spielstärke oder Aufnahmebereitschaft eines anderen Vereins sind unerheblich. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit gilt auch dann als gegeben, wenn sich eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht anbietet.

Einen darüber hinaus gehenden Ermessensspielraum für ggf. speziell gelagerte Fälle räumen die beiden o. a. Bestimmungen in diesem Zusammenhang nicht ein.

1.9 Spielbericht, Ergebniseingabe ins DFB-Net

Mit der verbindlichen Einführung des elektronischen Spielberichts (§ 56 a Nr. 1 SpO) sind für alle am Spiel beteiligten Seiten (Vereine, Mannschaften, Spiellei-

tung) erhebliche Verbesserungen und Vereinfachungen erreicht worden. Insbesondere gibt es keine Probleme mehr mit der Lesbarkeit aller Angaben auf dem Spielbericht. Auch unvollständig ausgefüllte Spielberichte dürften damit der Vergangenheit angehören.

Die Eintragungen der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb von vier Tagen, gerechnet vom Spieltag an, mit einer schriftlichen Stellungnahme bei der Klassenleitung widersprechen (§ 56 a Nr. 2 SpO).

Schuldhaftes Nichtanwenden des elektronischen Spielberichts kann mit einer Verwaltungsstrafe gemäß § 18 Nr. 4 j StO geahndet werden.

Informationen zum Umgang mit dem elektronischen Spielbericht

Interessierte Personen können sich umfassend über den Umgang mit dem elektronischen Spielbericht informieren. Das Handbuch hierzu ist auf der Homepage des HFV zu finden:

www.hfv-online.de > Vereinsservice > DFBnet > Handbücher, Dokumentationen. Darüber hinaus ist auf der HFV-Homepage hierzu eine Videopräsentation eingerichtet.

Nutzung des elektronischen Spielberichts

Der elektronische Spielbericht ist aufzu-

rufen unter www.dfbnet.org. Sodann ist im Navigationsbereich links „Spielbericht“ anzuklicken. Jedem Verein ist ein Zugangscode zugeteilt und übermittelt worden, mit dem der elektronische Spielbericht geöffnet werden kann.

Zunächst sind von den Vereinen die erforderlichen Eintragungen in den gelb unterlegten Feldern im Bereich „Verantwortliche und sonstige Angaben“ vorzunehmen, also Trainerin oder Trainer, manschaftverantwortliche Person, Schiedsrichterassistentin oder Schiedsrichterassistent und Platzordnerobfrau oder Platzordnerobmann (Letzteres kann der Gastverein mit „XXX“ ausfüllen). Diese Eintragungen sind erforderlich, um ggf. spätere Überprüfungen im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HFV durch Klassenleitung oder Sportgerichte zu ermöglichen. Kriterien der Prüfung können beispielsweise sein: Erforderliche Trainerlizenz, Betreuung einer Jugendmannschaft durch eine erwachsene Person oder ggf. der Einsatz gesperrter Spielerinnen oder Spieler in einer der genannten Funktionen.

Die Eingabe der Spieldaten selbst sowie die Übernahme der einzusetzenden Spielerinnen oder Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins kann falls gewünscht bereits zuhause auf jedem PC mit Internet-Zugang vorgenommen werden. Grundlage zur Verfügbarkeit der Spielerinnen und Spieler ist also die Spielberechtigungsliste, die vom Verein

gepflegt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss. Danach erfolgt die Freigabe des Spielberichts, der dann u. a. über PC oder Tablet-PC/Laptop im Vereinsheim eingesehen und zur Passkontrolle bereitgestellt werden kann. Der Spielbericht kann auch jederzeit ausgedruckt werden. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn hat der Platzverein den von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten und freigegebenen Spielbericht der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen (§ 71 Nr. 4 SpO).

Nach der Freigabe des Spielberichts durch den Anwender sind Veränderungen hinsichtlich der eingegebenen Daten durch den Verein nicht mehr möglich. Zum Beispiel kann ein Austausch oder Entfernen von Spielerinnen oder Spielern nur noch durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter bzw. mit ihnen einvernehmlich erfolgen (Näheres hierzu siehe unter „Änderung der Mannschaftsaufstellung nach der Freigabe des Spielberichts durch den Verein“).

Falsch eingegebene Torschützen können vom betroffenen Verein über seinen Zugang zum DFB-Net innerhalb von vier Tagen korrigiert werden.

Gesperrte Spielerinnen und Spieler blockiert

Während einer Sperre sind Spielerinnen und Spieler auf der Meldeliste mit dem

Symbol „§“ (Paragrafenzeichen) gekennzeichnet und blockiert. Sie können nicht in den elektronischen Spielbericht übernommen werden.

Einen weiteren Sperrvermerk beinhaltet das Kürzel „Sp“ beim Spielernamen. Zum Beispiel könnte hier eine Spielersperre zurzeit ausgesetzt sein. Die Übernahme der betroffenen Spielerin oder des betroffenen Spielers in den Spielbericht und der folgende Einsatz im Spiel dürfen nur dann erfolgen, wenn alle Zweifel an der bestehenden Spielberechtigung verlässlich ausgeräumt sind. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim betroffenen Verein.

Ggf. kann in der Spielberechtigungsliste **eine Spielerin oder ein Spieler mit einem Stern gekennzeichnet sein**. Damit wird auf eine aktuell nicht prüfbare Spielberechtigung hingewiesen. In solchen Fällen ist stets Vorsicht geboten. Auf diese Art markierte Spielerinnen oder Spieler sollten ebenfalls nur dann in den Spielbericht übernommen und ggf. im Spiel eingesetzt werden, wenn keinerlei Zweifel an der gegebenen Spiel- und Einsatzberechtigung bestehen, u. a. hinsichtlich der korrekten Altersklasse. Die Verantwortung liegt auch in solchen Fällen stets beim betroffenen Verein.

Anzahl von Juniorinnen und Junioren auf dem Spielbericht (§ 12 Nr. 3 JO)

Abweichend von § 12 Nr. 3 Satz 1 JO dürfen gemäß den „Durchführungsbe-

stimmungen des VJA im Rahmen der Nutzung des elektronischen Spielberichts“ auf dem elektronischen Spielbericht so viele Spielerinnen oder Spieler eingetragen werden, wie Felder zur Eintragung vorhanden sind (§ 12 N3. 3 Satz 3 JO). Näheres hierzu regeln die o. a. Durchführungsbestimmungen.

Nicht eingesetzte Spielerinnen und Spieler können von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter nach dem Spiel vom Spielbericht gelöscht werden. Nach der Passkontrolle zusätzlich hinzugekommene Spielerinnen und Spieler können von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter hinzugefügt, ggf. auch nicht zum Spiel erschienene oder aus sonstigen Gründen nicht einsatzfähige Spielerinnen oder Spieler durch andere ersetzt werden.

Alle Spielerinnen und Spieler, die nach Freigabe bzw. Absenden durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter im Spielbericht aufgeführt sind, gelten als im Spiel eingesetzt, sofern nicht zweifelsfrei vermerkt ist, welche Spielerinnen und Spieler tatsächlich mitgewirkt haben bzw. eingewechselt worden sind. Kein Zweifel besteht insbesondere dann, wenn aus dem Spielbericht eindeutig hervorgeht, dass das maximal zur Verfügung stehende Einwechselkontingent ausgeschöpft worden ist. In allen übrigen Fällen sollte der betroffene Verein veranlassen, dass die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter

nicht zum Einsatz gekommene Spielerinnen und Spieler aus dem Spielbericht löscht. Das ist insbesondere wichtig im Zusammenhang mit dem Austausch von Juniorinnen und Junioren zwischen Mannschaften der eigenen Altersklasse (§ 8 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.7).

Änderung der Mannschaftsaufstellung nach der Freigabe des Spielberichts durch den Verein

Spielerinnen und Spielern, die zum Zeitpunkt der Freigabe durch den Verein nicht auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt sind, fehlt grundsätzlich die Einsatzberechtigung für das anstehende Spiel (Regel 3, § 71 SpO). Ein am Spiel beteiligter Verein kann jedoch rechtzeitig vor Spielbeginn der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter folgende Änderungswünsche mitteilen:

- Vorziehen von Spielerinnen oder Spielern, die zur Einwechslung vorgesehen waren, jetzt aber in die Startformation aufrücken sollen, auf eine der ersten elf bzw. neun oder sieben Positionen (abhängig von der Sollstärke der Mannschaft),
- Nachtrag von zuvor nicht auf dem Spielbericht aufgeführten Spielerinnen oder Spielern oder
- Ersetzen von auf dem Spielbericht aufgeführten Spielerinnen oder Spielern durch andere.

Gängige Gründe für die nachträgliche Änderung der Mannschaftsaufstellung könnten beispielsweise sein:

- Spielerin oder Spieler, vorgesehen für die Startformation oder auch zur Einwechslung, teilt kurzfristig Nichterscheinen oder verspätetes Eintreffen zum Spiel mit,
- Spielerin oder Spieler verletzt sich beim Aufwärmen oder
- Mannschaft, die wegen Spielermangels in Unterzahl antreten sollte, kann kurzfristig doch noch ergänzt werden.

Nach rechtzeitiger Kenntnisnahme trägt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter den Änderungswunsch unter „Besondere Vorkommnisse“ auf dem elektronischen Spielbericht ein und vermerkt dies ggf. bei Abweichungen von der ursprünglichen Startformation als „Änderungen in der Mannschaftsaufstellung von Heim-/Gastmannschaft“ oder alternativ auch als „Auswechslung“. Die Korrektur der Teamformation selbst wird später durch die Klassenleitung vorgenommen. Der veranlassende Verein soll aus Gründen der Fairness auch die gegnerische Mannschaft über die nachträgliche Aktualisierung informieren.

Spielerinnen und Spieler, die zum Zeitpunkt der Prüfung der Spielberechtigung durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter gemäß § 73 Nr. 1 SpO, ggf. auch durch eine „Gesichtskontrolle“, nicht anwesend waren oder deren Spielerpass nicht vorlag, müssen sich vor Betreten des Spielfeldes zur Einwechslung oder zur Ergänzung der

zuvor in Unterzahl angetretenen Mannschaft persönlich durch ihren den Spielerpass oder ersatzweise auf andere Art (§ 9 Nr. 3 JO, siehe oben unter Nr. 1.4 „Fehlender Spielerpass beim Spiel“) noch am Spielfeldrand gegenüber der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter legitimieren. Ohne hinreichende Legitimierung fehlt die Einsatzberechtigung.

Spielberichtsbogen, Ausdruck des elektronischen Spielberichts

Sofern in einem Fußballkreis für bestimmte Spielklassen der elektronische Spielbericht noch nicht verbindlich eingeführt worden ist, kann auch noch der herkömmliche Spielberichtsbogen (nur Originalvordruck, keine Kopie) verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn aufgrund technischer Probleme oder sonstiger Umstände ein elektronischer Spielbericht nicht genutzt werden kann. Sollte eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter trotz zur Verfügung stehenden elektronischen Spielberichts darauf bestehen, den Spielbericht in Papierform an die Klassenleitung einzusenden, ist ihr oder ihm ein Ausdruck auszuhändigen. Das anfallende Porto ist der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter durch den Heimverein zu erstatten.

Turnierspielbericht

Bei Turnieren sind weiterhin die hierfür speziell gestalteten Turnierspielberichtsbögen (Originalvordrucke, keine

Kopien) zu verwenden. Sie stehen auf der HFV-Homepage zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Übermittlung bzw. Einsenden des Spielberichts

Für die rechtzeitige Übermittlung des elektronischen Spielberichts bzw. für das rechtzeitige Einsenden des Spielberichts bogens oder eines Ausdrucks des elektronischen Spielberichts hat die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter zu sorgen. Bei Ausbleiben der zugeteilten Schiedsrichterin oder des zugeteilten Schiedsrichters ist der Heimverein für die rechtzeitige Übermittlung oder das rechtzeitige Einsenden verantwortlich. Eintragungen, die ansonsten der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter vorbehalten sind, können nach Betätigen des Buttons „SR ausgeblieben“ in den elektronischen Spielbericht eingegeben werden.

Bei Verstößen droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 15,00 bis € 500,00 (§ 18 Nr. 4 i StO).

Spielausfall

Auch beim Ausfall eines zuvor nicht abgesetzten Spieles (z. B. wegen der Platzverhältnisse oder Nichtantretens einer Mannschaft) ist ein Spielbericht zu übermitteln bzw. einzusenden. Daraus muss der Grund für den Spielausfall ersichtlich sein.

Eingabe des Spielergebnisses ins DFB-Net

Ergebnisse von Pflichtspielen sind vom Heimverein ins DFB-Net einzugeben. Das kann sowohl Online oder über die entsprechende App erfolgen.

Alle Spiele, die nach der im offiziellen Spielplan festgelegten Anstoßzeit bis 17.00 Uhr beendet sein sollten, müssen am Spieltag bis spätestens 18.00 Uhr eingegeben sein. Spiele, die bis nach 17.00 Uhr andauern, müssen spätestens eine Stunde nach Ende des Spiels eingegeben sein.

Spielergebnisse der F- und G-Junioren werden nicht ins DFB-Net eingegeben. Für jedes nicht eingegebene Ergebnis von Pflichtspielen wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 5,00 fällig (§ 18 Nr. 6 StO). Innerhalb eines Monats wird für fehlende Ergebnismeldungen eine maximale Gesamtverwaltungsstrafe in Höhe von € 20,00 erhoben.

Auf die gesonderte Eingabe des Spielergebnisses kann nur dann verzichtet werden, wenn feststeht, dass die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht nach dem Ende des Spieles umgehend und innerhalb des für die Eingabe des Ergebnisses festgelegten Zeitfensters noch vor Ort übermittelt hat. Bei jeder Art von Zweifeln ist die (ggf. zusätzliche) Eingabe des Spielergebnisses ins DFB-Net ratsam.

1.10 Betreuung, Beaufsichtigung (§ 41 JO)

Zu jedem Spiel müssen Juniorinnen- und Juniorenmannschaften von einer geeigneten erwachsenen Person beaufsichtigt und betreut werden. Zuwiderhandlungen haben eine Verwaltungsstrafe aus § 18 Nr. 3 d StO (Geldstrafe) zur Folge. Die Spielwertung bleibt davon unberührt. Jede Juniorinnenmannschaft muss darüber hinaus eine Betreuerin haben (§ 14 Nr. 8 JO). Bei Verstößen droht eine Verwaltungsstrafe (§ 18 Nr. 3 c StO in Analogenanwendung). Die Spielwertung bleibt hiervon unberührt.

1.11 Spielabsage und Spielverlegung

Die offiziellen Terminlisten sind allgemein verbindlich. Eine Spielabsage oder Spielverlegung ohne Mitwirkung der Klassenleiterin oder des Klassenleiters kommt ausnahmslos nicht in Frage. Bei den offiziellen Terminbesprechungen können ggf. einvernehmlich mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter Spielverlegungen abgestimmt werden.

Spielverlegungen während des Rundenverlaufs

Anträge auf Spielverlegungen während des Rundenverlaufs sind auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken und in aller Regel nur mit Zustimmung des Gegners und gleichzeitigem Vorschlag für einen neuen Termin möglich. Die zuständigen Verbandsausschüsse sind gehalten, in ihren verbindlichen

Bestimmungen die Antragsmodalitäten festzulegen. Die Vorlaufzeit für den Eingang des Antrags bei der Klassenleitung kann vor Ort festgelegt werden, sollte sich jedoch in der Regel an der Vorgabe von fünf Tagen gemäß den Richtlinien zum DFB-Net orientieren.

Antragsstellung

In jedem Fall sind Anträge auf Spielverlegung schriftlich einzureichen, möglichst auf elektronischem Wege. Das sollte über das Modul „Antrag auf Spielverlegung“ im DFB-Net erfolgen. Alternativ kann hierzu auch das für diesen Zweck auf der Homepage des HFV bereitgehaltene Formular verwendet werden. Absender muss eine dem für die jeweilige Klassenleitung zuständigen Ausschuss offiziell gemeldete verantwortliche Person aus der Jugendleitung oder dem Jugendmanagement des Vereins bzw. des federführenden Vereins in einer JSG sein. In der Regel sind dies die Jugendmanagerin oder der Jugendmanager (Jugendleiterin oder Jugendleiter) selbst, niemals aber die Betreuerin oder der Betreuer einer einzelnen Mannschaft.

Dies gilt auch für Anträge auf kurzfristige Spielabsetzungen aus zwingenden Gründen (§ 38 Nr. 2 SpO) oder aus akut eingetretenen, besonders zwingenden Gründen (§ 39 SpO) sowie wegen der Abstellung von Juniorinnen oder Junioren zu Auswahlspielen (§ 37 SpO). Die

Voraussetzungen für solche Anträge sind im Folgenden beschrieben.

Kostenregelung für Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf Spielverlegung sind im Jugendbereich nur in den Hessenligen, den Verbandsligen und den Gruppenligen gebührenpflichtig (derzeit € 10,00 pro Antrag). In allen anderen Jugendligen und Jugendspielklassen auf Kreisebene sind sie gebührenfrei (§ 7 Finanz-, Beitrags und Gebührenordnung).

Kurzfristige Spielabsage wegen widriger äußerer Bedingungen

Kann aus Sicht des Heimvereins wegen der schlechten Platzverhältnisse ein Spiel nicht stattfinden, ist die Klassenleiterin oder der Klassenleiter rechtzeitig zu kontaktieren. Es liegt sodann im Ermessen der Klassenleiterin oder des Klassenleiters, ob das Spiel abgesetzt wird. Ggf. kann eine Platzkommission eingesetzt werden, die endgültig entscheidet.

Näheres zum Verfahren regelt Anhang 1 zu Satzung und Ordnungen des HFV. In der letzten Stunde vor dem festgelegten Spielbeginn liegt die Entscheidung nur noch bei der zugeteilten Schiedsrichterin oder dem zugeteilten Schiedsrichter.

Sollte ein städtischer oder gemeindeeigener Sportplatz von der zuständigen

Behörde gesperrt worden sein, ist ebenfalls umgehend vom betroffenen Verein die Klassenleitung zu kontaktieren.

Kurzfristige Spielabsage aus zwingenden Gründen (38 Nr. 2 SpO)

Haben sich bei einer Mannschaft Umstände eingestellt, die ein Antreten zu einem angesetzten Pflichtspiel unmöglich erscheinen lassen, muss der betroffene Verein dies offiziell bei der zuständigen Klassenleitung spätestens zwei Tage vor dem Spieltermin anzeigen und die Genehmigung zum Nichtantreten erwirken. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Spielabsetzung liegt im Ermessen der Klassenleitung. Im Falle der Genehmigung zum Nichtantreten wird das Spiel für den betroffenen Verein mit 0:3 als verloren gewertet. Eine Bestrafung wegen verschuldeten Spielausfalls aus § 44 StO erfolgt in diesem Fall nicht. Nach dreimaligem Nichtantreten scheidet die Mannschaft jedoch aus dem Wettbewerb aus (§ 16 Nr. 2 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.18).

Wird die Genehmigung verweigert oder die für den Antrag festgelegte Vorlaufzeit unterschritten, handelt es sich um einen verschuldeten Spielausfall gemäß § 44 StO.

Kurzfristige Spielabsetzung aus akut eingetretenen, besonders zwingenden Gründen (§ 39 SpO)

Die hier verlangten besonders zwingen-

den Gründe müssen akut eingetreten sein und sind einwandfrei nachvollziehbar schriftlich zu belegen. Die Anerkennung eines solchen besonders zwingenden Grundes liegt im Ermessen der Klassenleitung. Bei Anerkennung wird das betroffene Spiel neu angesetzt.

Als zwingende Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- schwerwiegende Unglücksfälle mit Bezug zu Verein oder Mannschaft,
- Todesfälle (z. B. Spieler, Betreuer, Trainer),
- sonstige bedeutsame unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse,
- erhebliche Mannschaftsschwächung durch akute Krankheitsfälle, von denen mehrere Stammspielerinnen oder Stammspieler betroffen sind.

Akute Krankheitsfälle sind stets ärztlich zu attestieren. Die Atteste sind der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter unverzüglich vorzulegen, spätestens bis zu vier Tage nach dem Spieltag. Als Stammspielerin oder Stammspieler kann nur gelten, wer in den letzten fünf Pflichtspielen regelmäßig auf den Spielerberichten aufgeführt war (siehe hierzu auch Nr. 1.9, 1.16). Eine davon abweichende Anzahl an Pflichtspielen kann durch den jeweils zuständigen Ausschuss in die verbindlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

Die zuständigen Verbandsausschüsse sollten in ihren verbindlichen Bestim-

mungen die genaue Anzahl von Spielerinnen oder Spielern festlegen, deren Ausfall durch eine nachgewiesene akute Erkrankung für eine Spielabsetzung erforderlich ist. Als Anhalt könnte gelten:

- fünf Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 11er-Mannschaften,
- vier Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 9er-Mannschaften,
- drei Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 7er-Mannschaften.

Eine andere Anzahl an Stammspielerinnen und Stammspielern kann durch den jeweils zuständigen Ausschuss in den verbindlichen Bestimmungen festgelegt werden.

In Fällen der Spielabsetzung gemäß § 39 SpO wird das Spiel von der Klassenleitung neu angesetzt.

Spielabsetzung wegen der Abstellung zu Auswahlspielen (§ 37 JO)

Die Vereine sind verpflichtet, Juniorinnen oder Junioren bei entsprechender Nominierung zu Auswahlspielen oder Veranstaltungen des HFV oder des DFB abzustellen (§ 37 Nr. 1 JO). Absagen nach Einladungen haben eine Schutzsperre für die betroffene Spielerin oder den betroffenen Spieler für Pflicht- und Freundschaftsspiele zur Folge (Regeldauer 10 Tage ab Veranstaltungsbeginn). Der Verbandsjugendwart kann die Spielsperre verkürzen oder aufheben (§ 37 Nr. 1 Abs. 2 JO).

Wird eine Juniorin oder ein Junior zu einem Auswahlspiel oder einer Veranstal-

tung des HFV berufen, kann der Verein die Absetzung des betroffenen Pflichtspiels in der Altersklasse beantragen, der die Juniorin oder der Junior als Spielerin oder Spieler angehört (§ 37 Nr. 2 JO).

Bei Auswahlspielen oder Veranstaltungen des DFB ist ein solcher Antrag nur möglich, wenn mindestens zwei Juniorinnen oder Junioren berufen worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine Torhüterin oder einen Torhüter handelt (§ 37 Nr. 3 JO).

Dem Antrag hat die Klassenleitung stattzugeben.

Spiele von Frauen- bzw. Herrenmannschaften dürfen wegen der Abstellung von Juniorinnen oder Junioren nicht abgesetzt werden (§ 37 Nr. 4 JO, ebenso §§ 29 Nr. 5 b, 30 Nr. 3 b JO)).

1.12 Verschuldeter Spielausfall, Nichtantreten oder verspätetes Antreten

Reisende Mannschaften haben ihre Fahrt so anzutreten, dass sie rechtzeitig am Spielort ankommen. In Fällen höherer Gewalt haben Heimmannschaft und Schiedsrichterin oder Schiedsrichter eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten (§ 40 Nr. 2 SpO).

Für Gastmannschaften ist eine Wartezeit nicht vorgeschrieben. In besonderen Fällen müssen sie jedoch eine vom Heimverein nicht verursachte Verzögerung beim Spielbeginn akzeptieren, wenn das vorherige Spiel noch andauert, z. B. bedingt durch verspätete

Anreise der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters, eine unumgängliche Spielunterbrechung oder eine notwendig gewordene Verlängerung des Spiels. Auch nach abgelaufener Wartezeit kann das Spiel noch in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein mit Zustimmung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters als Pflichtspiel ausgetragen werden.

Findet ein Pflichtspiel wegen Nichtantretens oder verspäteten Antretens nicht statt, handelt es sich um einen verschuldeten Spielausfall, der gemäß § 44 StO bestraft wird.

Tritt der Gastverein in der Hinrunde nicht an, muss er das Rückspiel wiederum beim Gegner austragen. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, muss der Gastverein dem Heimverein die Fahrtkosten aus dem Hinspiel erstatten (§ 44 Nr. 3 StO).

Ein Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem Gegner auf Antrag die entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wird vom zuständigen Sportgericht festgesetzt (§ 44 Nr. 4 StO).

1.13 Feldverweis auf Dauer, rechtliches Gehör (§ 111 SpO, § 43 RVO)

Nach einem Feldverweis auf Dauer steht es dem betroffenen Verein und der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler zu, innerhalb von

maximal drei Tagen vom Spieltag an gerechnet von sich aus schriftlich zu dem Vorfall Stellung zu nehmen (§ 111 SpO). Diese Gelegenheit sollte vor allem dann wahrgenommen werden, wenn es den Umständen nach notwendig erscheint, dem Sportgericht die eigene Sicht der Dinge vor einer Entscheidung nahezu bringen.

Die Gewährung des in anderen Fällen vorgeschriebenen rechtlichen Gehörs (§ 43 RVO) ist beim Feldverweis von Spielern nicht zwingend vorgesehen. Liegt dem Sportgericht am dritten Tag nach dem Spiel noch keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder des Vereins vor, wird vermutet, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Die Bestrafung erfolgt dann alleine auf der Basis des Berichts der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters.

1.14 Einspruch gegen die Spielwertung

Der Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25 RVO) kommt nur in Frage bei einem spielentscheidenden Regelverstoß durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter sowie bei einer spielentscheidenden Benachteiligung einer Mannschaft durch einen Eingriff von außen.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei stets die spielentscheidende Wirkung der Begebenheit.

Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters (z.B.

Tor oder kein Tor, Ball im Aus oder nicht, Spieldauer, Bewertung eines Foulspiels oder einer Abseitsstellung, vermeintlich falsche Freistoßentscheidung etc.) sind unanfechtbar und stellen daher niemals einen relevanten Einspruchsgrund dar (§ 64 Nr. 2 SpO, § 25 Nr. 4 RVO).

Beim Einlegen dieses Rechtsmittels sind die Formvorschriften aus §§ 31 bis 38 RVO unbedingt zu beachten.

Über den Einspruch gegen die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht.

1.15 Abseits- und Rückpassregel

Nur bei Spielen der E-, F- und G-Juniorinnen sowie der E-, F- und G-Junioren sind Abseits- und Rückpassregel unabhängig von Spielerzahl und Spielfeldgröße aufgehoben (§ 13 Nr. 6, 7, § 14 Nr. 4 JO).

Für sämtliche Spiele der B-, C- und D-Juniorinnen sowie der A-, B-, C- und D-Junioren gelten unabhängig von Mannschaftsstärke und Spielfeldgröße Abseits- und Rückpassregel uneingeschränkt.

1.16 Pflichtspiele

Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele (§ 32 Nr. 1 JO)

Alle Spiele, die von einem zuständigen Verbandsausschuss im Rahmen einer offiziellen Spielrunde angesetzt worden sind, haben den Status von Pflichtspielen. Dazu gehören auch zur Ermittlung

eines Meisters, von Auf- oder Absteigern oder zum Erlangen einer Qualifizierung von einem zuständigen Verbandsausschuss angesetzte Turniere.

Pokalspiele (§ 35 JO, Anhang 3 Satzung und Ordnungen)

Die Teilnahme an den Pokalrunden ist freiwillig. Wenn eine Mannschaft jedoch zur Pokalrunde angemeldet worden ist, sind die im Rahmen dieser Runde angesetzten Spiele Pflichtspiele. Das kann sich auch auf die Ableistung einer Spielersperre und den Austausch von Juniorinnen und Junioren zwischen Mannschaften derselben Altersklasse auswirken (§ 8 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.7).

Hallenrunden einschließlich Futsal (§ 36 JO)

Die Teilnahme an Hallenrunden einschließlich Futsal ist freiwillig. Wenn eine Mannschaft jedoch zur Teilnahme an einer Hallenrunde einschließlich Futsal angemeldet worden ist, sind die im Rahmen dieser Runde angesetzten Spiele Pflichtspiele.

Hinsichtlich der Ableistung einer Spielersperre gilt ein Spieltag in einer Hallenrunde einschließlich Futsal als ein Pflichtspiel.

Spielrunden der F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren, Spielfeste (§ 13 Nr. 3, 4, 5, 6 JO)

Bei von einem Verbandsausschuss angesetzten Rundenspielen und Spielfesten

für F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren handelt es sich um Freundschaftsspiele, die insofern Pflichtspielcharakter haben, als die angesetzten Termine einzuhalten sind. Ein Nichtantreten zu einem Spiel erfüllt in diesen Altersklassen nicht den Tatbestand eines verschuldet herbeigeführten Spieldausfalls (§ 44 StO). Es kann jedoch eine Bestrafung wegen unbegründeter Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers erfolgen (§ 41 StO).

1.17 Freundschaftsspiele, Turniere und Spielfeste (§ 32 JO, Anhänge 5, 7, 7 a zu Satzung und Ordnungen)

Turniere für die Altersklassen A, B, C, D und E sind genehmigungspflichtig. Gleiches gilt bei F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren für Spielfeste. Genehmigungsanträge stehen auf der Homepage des HFV kostenlos zum Download bereit. Sie sind bei der Kreisjugendwartin oder dem Kreisjugendwart einzureichen, was auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. Näheres zum Genehmigungsverfahren, für das keine Gebühren erhoben werden, ist den Anhängen Nr. 5, 7 und 7 a zu Satzung und Ordnungen zu entnehmen.

Freundschaftsspiele sind bei der örtlich zuständigen Kreisjugendwartin oder dem örtlich zuständigen Kreisjugendwart anzumelden und von dort ins DFB-Net einzugeben (§ 32 Nr. 2 JO). Die Annahme der Anmeldungen und die

Eingabe ins DFB-Net kann auf die für die jeweilige Altersklasse zuständige Klassenleitung delegiert werden. In einigen Kreisen gibt es hierzu eine davon abweichende Regelung. Dort werden Freundschaftsspiele direkt beim Kreisschiedsrichterausschuss angemeldet und von dort aus ins DFB-Net eingegeben.

Jede Serie von Freundschaftsspielen ist beim Verbandsjugendwart anzumelden. In diesem Falle können einzelne Spiele daraus oder die ganze Serie zu Pflichtspielen erklärt werden, was sich auf die Spielberechtigung auswirken kann (§ 32 Nr. 2 JO).

Erst nach der Eingabe ins DFB-Net kann für ein Freundschaftsspiel vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter zugeteilt werden.

Auch bei Freundschaftsspielen und Turnieren sind Spielberichte erforderlich. Alle Spielerinnen und Spieler müssen spielberechtigt sein und über einen Spielerpass verfügen. Ein elektronischer Spielbericht ist nur verfügbar, wenn das Spiel in das DFB-Net eingegeben worden ist.

Spezielle Arten von Freundschaftsspielen

Freundschaftsspiele können, soweit dies sportlich sinnvoll ist und im Einklang mit der Jugendordnung steht, auch zwischen Juniorinnen- und Juniorenmannschaften ausgetragen werden (§ 32 Nr. 3 JO). Die Juniorinnenmannschaft darf dabei um eine Altersklasse älter sein als

die gegnerische Juniorenmannschaft (Anlehnung an § 14 Nr. 3 JO).

Ebenfalls zulässig sind Freundschaftsspiele zwischen **Herren- und A-Juniorenmannschaften**, in denen in diesem Fall nur A- und B-Junioren eingesetzt werden dürfen (§ 32 Nr. 4 a JO). Darüber hinaus dürfen auch **B-Juniorenmannschaften, die der Bundesliga oder Hessenliga angehören**, Spiele gegen Herrenmannschaften austragen.

Gleiches gilt für **B-Junioren Verbandsauswahlmannschaften**. Der Einsatz von C-Junioren ist in solchen Spielen unzulässig (§ 32 Nr. 5 JO).

Zulässig sind außerdem Freundschaftsspiele zwischen **Frauenmannschaften und A- oder B-Juniorenmannschaften**, die in diesem Fall nur mit A- und B-Junioren spielen dürfen (§ 32 Nr. 4 b JO).

Gleiches gilt für Freundschaftsspiele zwischen **Frauen- und B-Juniorinnenmannschaften**, in denen in diesem Fall nur B-Juniorinnen eingesetzt werden dürfen (§ 32 Nr. 4 b JO).

Freundschaftsspiele gegen **ausländische Mannschaften** bedürfen der internationalen Spielgenehmigung des DFB, die über den HFV zu beantragen ist (Vordruck auf der HFV-Homepage). Sie ist der Anmeldung des Spieles bei der Kreisjugendwartin oder dem Kreisjugendwart beizufügen.

1.18 Abmeldung vom Spielbetrieb, Rückzug einer Mannschaft

Wird während der laufenden Meisterschaftsrunde eine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft vom Verein oder der JSG zurückgezogen, oder ist sie zum dritten Mal nicht angetreten (sowohl verschuldeter Spielausfall gemäß § 44 StO, als auch genehmigtes Nichtantreten gemäß § 38 Nr. 2 SpO fließen hier ein), so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Spielbetrieb aus. Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisher erzielten Ergebnisse der Mannschaft weiterhin in der Wertung. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweiligen Gegner mit 3:0 als gewonnen gewertet (§ 16 Nr. 2 Abs. 1 JO). Sofern in der betroffenen Spielklasse mit Auf- und Abstieg gespielt wird, ist die ausgeschiedene Mannschaft erster Absteiger (§ 16 Nr. 2 Abs. 2 JO).

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb während der laufenden Saison verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht (§ 38 b Nr. 3 SpO).

Die verbliebenen Spielerinnen und Spieler der betroffenen Mannschaft können nach dem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb ggf. ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein beantragen (§§28, 28 a JO), sofern dadurch in ihrem Verein keine Spielmöglichkeit mehr in

ihrer Altersklasse besteht. Bis zum 30. September kann ein Zweitspielrecht unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins erteilt werden. Zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März bedarf es der Zustimmung des Stammvereins. Danach kommt ein Zweitspielrecht nicht mehr in Frage.

Unter den gleichen Voraussetzungen könnte alternativ auch ein Vereinswechsel ohne Wartefrist erfolgen (§ 27 Nr. 5, 6, 7 JO). In aller Regel wird der Stammverein eher einem Zweitspielrecht als einem Vereinswechsel zustimmen, denn dann bleibt die Spielberechtigung für den Stammverein erhalten (siehe hierzu auch Nr. 1.5).

Sonderbestimmung für Entscheidungs- und Qualifikationsrunden

Tritt eine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, auch im Rahmen einer Entscheidungsrunde, so scheidet sie aus sofort aus dem Wettbewerb aus. Alle bisherigen Ergebnisse werden gestrichen (§ 16 Nr. 6 JO).

Gleiches gilt für Qualifikationsspiele, auch im Rahmen einer Qualifikationsrunde (§ 16 a Nr. 4 JO).



Qualifizierungsmöglichkeiten

Qualifizierung ist eine der zentralen Aufgaben des Hessischen Fußball-Verbandes. Jeder Trainer oder Vereinsmitarbeiter hat die Möglichkeit sich in den Lehrgängen des HFV fortzubilden. Die Angebotspalette umfasst neben der klassischen Trainerausbildung auch etliche Angebote für Vereinsmitarbeiter. Überwiegend finden die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dezentral in den Fußballkreisen statt oder auch zentral in der Sportschule Grünberg. Alle Angebote sowie den Lehrgangsplan mit allen Terminen finden Sie unter www.hfv-online.de in der Rubrik Qualifizierung.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht verschiedener Qualifizierungsangebote des Hessischen Fußball-Verbandes:

Kurzschulungen für Trainer

Kurzschulungen beinhalten in kurzer Form (5 Lerneinheiten, Praxis und Theorie) eine Vielzahl von Informationen für einen bestimmten Altersbereich. Nach einer theoretischen Einführung wird das Erlernete sofort in der Praxis angewendet. Alle Kurzschulungen werden dezentral von den Fußballkreisen organisiert und direkt in den Vereinen durchgeführt. Die Teilnahme ist natürlich kostenlos und jeder Teilnehmer

erhält zudem eine hochwertige Lehrgangsmappe.

Ausschnitt des aktuellen Kurzschulungsangebots:

Kurzschulung „Bambini bis E-Junioren“

Die teilnehmenden Trainer von G- bis E-Junioren-Mannschaften werden mit Grundregeln der Trainingsgestaltung und praxisorientierten Tipps für eine altersgemäße Fußball-Ausbildung versorgt. Die Schwerpunkte liegen dabei auf einer vielseitigen Bewegungsschulung, der fußballorientierten Bewegungs- und Technikschiulung und dem Fußballspielen.

Kurzschulung „Kleine Spiele für Bambini bis E-Junioren“

Vielseitiges Spielen ist Trumpf im Kinderfußball. Die Palette an attraktiven und kindgemäßen Aufgaben zur Förderung der Vielseitigkeit ist riesengroß. Schwerpunktmäßig werden in dieser Kurzschulung – neben der „Philosophie des Kinderfußballs“ – die „Kleinen Spiele“ und die „Kleinen Fußballspiele“ mit Kindern behandelt.

Kurzschulung „Spielen und Bewegen mit Bambini“

In der Begeisterung für das Fußballspiel stecken enorme Chancen für die ganzheitliche Förderung der Jüngsten. Dazu muss sich jeder Kindertrainer jedoch an speziellen Zielen und Schwerpunkten

orientieren, die sich klar vom 'großen Fußball' abheben! Jede Bambini-Spielstunde soll sich an den Interessen und am aktuellen Können der Kinder orientieren. Dabei haben sie bereits großen Spaß am (altersgemäßen) Fußballspielen, ebenso wie ein ausgeprägtes Bewegungsbedürfnis. Bei dieser Kurzschulung lernen TrainerInnen, BetreuerInnen und interessierte Eltern die Grundlagen rund um das Spielen und Bewegen mit Bambini kennen.

Kurzschulung „Training mit D- und C-Junioren“

Im Kinderfußball kommt es zunächst darauf an, durch viele Spiele in kleinen Gruppen die Freude der Kinder am Fußballspiel zu fördern. Im D-Juniorenanter kann dann ein systematisches, auf die Anforderungen des Fußballspiels abgestimmtes Training beginnen.

Neben einer sorgfältigen Technik-Schulung gilt es, die Spielfreude, Kreativität und das Selbstvertrauen der Kinder zu entwickeln.

Kurzschulung „Mannschaftsführung“

Diese Kurzschulung richtet sich an Trainer und Betreuer von C- bis A-Jugendmannschaften. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass diese Personen stark auf die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendspieler Einfluss nehmen. Gerade im Bereich Gewaltprävention bietet der Fußball positive Möglichkeiten. Die Kurzschulung vermittelt in diesem Zu-

sammenhang hilfreiche Tipps und praxisorientierte Vorgehensweisen.

Kurzschulung „Kinder stark machen“

Im Mittelpunkt steht die altersgemäße Arbeit mit Bambini- bis D-Junioren zur sportlichen und persönlichen Entwicklung. Hierzu zählen Neuerungen in der Trainingsarbeit mit Kindern sowie eine praktische Anleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Förderung von Selbstvertrauen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit im Vereinsalltag. Weiterhin wird das Thema Suchtprävention alltagsnah erarbeitet und aufgezeigt.

Kurzschulung „Bleib im Spiel“

Jugendleiter, Trainer und Betreuer von C- bis A-Junioren stehen im Mittelpunkt dieser Kurzschulung. Ziel ist es, die Bezugspersonen der Jugendlichen im Fußballverein dahingehend zu schulen, dass sie bei den 13- bis 19-Jährigen – neben der fußballerischen Ausbildung – verstärkt Verantwortungsübernahme und das gemeinsame Miteinander fördern. Dies soll dazu beitragen, dass sich die Jugendlichen mit ihrem Verein identifizieren und weiterhin dem Fußballverein erhalten bleiben.

Kurzschulung „B-/A-Junioren“

Die Kurzschulung „B-/A-Junioren“ richtet sich an alle Trainer und Betreuer in dieser Altersklasse. Praxisorientierte Tipps zum Aufbau und zur Organisation von Trainingseinheiten sowie interessante Spiel-

und Übungsformen helfen im Vereinstaining mit Sicherheit weiter!

Im B-/A-Juniorenbereich als „zweitem goldenen Lernalter“ bietet sich nochmals eine große Chance, alle technisch-taktischen und spielerischen Qualitäten der Nachwuchsspieler zu fördern.

Kurzschulung „Bambini bis E-Junioren – Ich spiele im Feld, ich spiele im Tor!

Im Mittelpunkt dieser Kurzschulung steht die vielseitige Grundausbildung aller Kinder. Spielerisch werden sie mit Übungsformen und Spielen, sowohl mit dem Ball an der Hand und dem Fuß, auf die vielfältigen Aufgaben des Fußballspiels vorbereitet.

Kurzschulung „4 gegen 4 im Kinderfußball“

Das Spiel im 4 gegen 4 ist in gleichem Maße attraktiv, erlebnisreich, spannend und lernintensiv. Grundlage bildet die leicht verständliche Spielidee: Tore erzielen und Tore verhindern. Auf einem altersgerechten Spielfeld vermittelt es alle wesentlichen technischen, taktischen und konditionellen Elemente des großen Spiels! Zudem sind die Spieler an fast jeder Spielaktion beteiligt. Gegenseitige Hilfe wird durch die geringe Anzahl an Spielern geradezu gefordert. Darum ist das 4 gegen 4 altersklassenübergreifend eine ideale Spielform.

Kurzschulung „Futsal“

Futsal, die offizielle Hallenfußball-Variante

des Weltverbandes FIFA, nimmt zunehmend Fahrt auf. Bis auf einige Unterschiede (z.B. Ballmaterial und Regeln) entspricht Futsal dem Fußballspiel. Die logische Frage: Wirken sich die Unterschiede positiv oder negativ auf die Weiterentwicklung der für den Fußball wichtigen Fähigkeiten aus? Diese und weitere Fragen werden innerhalb der Kurzschulung aktiv und praxisnah erarbeitet.

Kurzschulung Torhütertraining für D- bis A-Junioren

Der Torhüter muss mit blitzschnellen Reaktionen, Aktionen und sicher beherrschter Technik Tore verhindern. Schon kleine technische Mängel machen oft den Unterschied zwischen einer erfolgreichen und erfolglosen Torhüteraktion aus. Das Erlernen, Verbessern und Automatisieren aller Torhübertechniken ist daher vorrangiges Ziel des Torhütertrainings. Im Mittelpunkt dieser Kurzschulung steht die entwicklungsgerechte Grundausbildung der Torhüter.

Kurzschulung „Kindeswohl“

Kinder- und Jugendschutz geht alle an, die Angebote für Minderjährige machen. Denn Betreuungspersonen im Sportverein übernehmen nicht nur Verantwortung für das sportliche Programm, sondern gleichfalls für einen verantwortungsvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, eine gewisse Sensibilität für vorhandene Gefährdungen

zu entwickeln, die Wahrnehmung für Grenzerletzungen zu schärfen und so eine Vereinsatmosphäre zu entwickeln, in der offen über Kinderschutz und die Gefahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden kann und wird.

Tagesseminare

Mit den Tagesseminaren ca. 8 LE sollen Themen aufgegriffen werden die die Vereinsverantwortlichen, Trainer und Betreuer in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen, und nicht durch die Kurzschulungen für Trainer als auch Vereinsmitarbeiter abgedeckt werden.

Die Seminare finden einmal zentral in der Sportschule in Grünberg statt, es werden Veranstaltungen zu folgenden Themen angeboten:

- Grundlagenwissen Kinderfußball
- Eltern - beteiligen und begrenzen
- Soziale Kompetenz und Kindeswohl
- Leiten statt Pfeifen
- DFBnet Verein / DFBnet Finanz
- Jugendleiter – Neu im Amt
- Abteilungsleiter Fußball – Neu im Amt
- Umgang mit störendem Verhalten von Kinder und Jugendlichen im Sport

Kurzschulungen für Vereinsmitarbeiter – Sicher im Ehrenamt

Neben den fußballspezifischen Angeboten für Trainer und Betreuer bietet

der HFV in Kooperation mit dem Landessportbund Hessen (lsb h) für alle Vereinsmitarbeiter interessante Themen in Form von Kurzschulungen dezentral in den Fußballkreisen an.

Ziele der unter dem Motto „**Sicher im Ehrenamt**“ angebotenen Kurzschulungen für Vereinsmitarbeiter sind die gezielte Förderung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Funktionsträger und Unterstützung der Vereinsarbeit. Die Kurzschulungen haben einen Umfang von 3-5 Lerneinheiten.

Folgende Kurzschulungsthemen werden momentan angeboten:

Vereinswechselrecht (Senioren und Junioren)

Die grundlegenden Bestimmungen dazu finden sich in der Jugend- und Spielordnung wieder. Zu beachten sind die jeweiligen Termine zur Abmeldung und zur Vorlage der vollständigen Unterlagen. Will ein Spieler den Verein wechseln, muss er sich per Einschreiben abmelden. Detaillierte Informationen zum Vereinswechselrecht sowie den jeweiligen Wechselperioden für den Senioren- als auch den Jugendbereich werden anschaulich vermittelt.

Amateurverträge

Amateurverträge können in allen Spielklassen mit allen Seniorenspielern/innen und auch mit A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs

abgeschlossen werden. Vertragsspieler ist, wer einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und eine monatliche Vergütung in Höhe von derzeit mindestens Euro 250,- pro Monat erhält. Die Rechte und Pflichten für alle Beteiligten werden ausführlich erläutert.

Satzungen und Ordnungen des Verbandes (Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Strafordnung)

Der sichere Umgang mit der Satzung und den Ordnungen ist für alle Vereinsverantwortlichen eine gute Basis für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Wichtige Vorschriften der Spielordnung, Straf- und Rechts- und Verfahrensordnung werden anschaulich dargestellt.

Sportgerichtsbarkeit

Wie kommt es zu einem Verfahren vor dem Sportgericht, und was bedeutet das für den Verein und die Spieler? Wie läuft eine Sportgerichtsverhandlung ab, welche Rechte und Pflichten hat der Verein und welche Rechtsmittelmöglichkeiten gibt es? Diese und weitere Fragen zu Verfahren vor den Sportgerichten werden anschaulich erläutert.

Der Verein als Arbeitgeber/Arbeitsrecht im Sport

Vom Platzwart bis zum Vertragsspieler können Arbeitsverhältnisse bestehen, die an vielfältige Rechtsnormen anknüpfen. Vereinsverantwortliche erhalten einen

Überblick über relevante Rechtsnormen für einen sicheren Umgang im Bereich des Arbeitsrechts im Sport.

Haftungs- und Satzungsfragen

Es werden die Risiken für die Ehrenamtlichen und mögliche Satzungsfehler aufgezeigt. Diese können durch richtiges Verhalten in Verbindung mit entsprechenden Beschlüssen stark eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden.

Datenschutz

Tipps und Hinweise rund um den Datenschutz interessant aufbereitet. Wichtig: Haben im Verein mehr als neun Personen Zugang zu Daten, wird ein Datenschutzbeauftragter benötigt. Diese Zahl ist auch bei kleinen Vereinen schnell erreicht!

Einführung in das Vereinssteuerrecht

Die Kurzschulung soll eine Einführung in das Vereinssteuerrecht geben. Im Vordergrund stehen dabei die Grundsätze der Gemeinnützigkeit sowie der richtige Umgang mit Spenden/Zuwendungsbestätigungen. Weiterhin wird ein Augenmerk auf die unterschiedlichen Steuerarten im Rahmen der Gliederung des Vereinsvermögens gelegt.

Der ARAG Sportversicherungsvertrag

Der Sportversicherungsvertrag mit seinen sechs Versicherungsarten sichert die Grundversorgung der Vereine. Nicht nur

die Unfallversicherung, sondern auch Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Vertrauensschaden-, Kranken- und Reisegepäck-Versicherungsschutz werden abgedeckt. Grundlagen und Facetten werden hier aufgezeigt.

Finanzielle Förderungen

Es werden die finanziellen Leistungen des Isb h für die Vereine aufgezeigt und ergänzende Anregungen gegeben.

Sportgelände: Bau, Pflege u. Energiebe- ratung

Vereine mit und ohne eigene Sportstätten erhalten umfangreiche Beratung.

Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Schwerpunkte der Schulung sind unter anderem eine konkrete Bedarfsanalyse hinsichtlich Qualität und Quantität sowie die Frage, aus welcher Motivation heraus eine ehrenamtliche Tätigkeit übernommen wird. Den Teilnehmern soll ein „Koffer“ mit praxisnahen Instrumenten an die Hand gegeben werden, der ihnen bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern sehr nützlich sein kann.

Teamleiter/Trainer C-Lizenz Ausbildung

Der Trainer C soll in Vereinen fußball-spezifische Bewegungsangebote entwickeln und anbieten, die über den reinen wettkampforientierten Charakter des

traditionellen Trainings- und Spielbetriebes hinausgehen. Er berücksichtigt dabei auch die gesundheitsorientierten Aspekte des Sports. Die Ausbildung wird in verschiedenen Profilen angeboten. Die Ausbildung zur Trainer C-Lizenz hat einen Umfang von 110 Lerneinheiten zuzüglich 10 Lerneinheiten Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen mit 30 Lerneinheiten sowie zwei Schwerpunktmodulen mit jeweils 40 Lerneinheiten.

Folgende Module werden momentan angeboten:

- Teamleiter/Trainer C-Lizenz Profil Kinder
- Teamleiter/Trainer C-Lizenz Profil Jugend
- Teamleiter/Trainer C-Lizenz Profil Erwachsene
- Teamleiter/Trainer C-Lizenz Profil Torwarttrainer

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

- Profil Kinder und Jugend
- Profil Jugend und Erwachsene
- Profil Jugend und Torwarttrainer
- Profil Erwachsene und Torwarttrainer

Die abschließende Prüfung umfasst drei Teile (Mündliche Prüfung, Lehrprobe, freier Vortrag) und bezieht sich auf das gewählte Prüfungsprofil.

Teamleiter/Trainer C-Lizenz Basiswissen

Im Basiswissen der C-Lizenz Ausbildung

werden die Grundlagen der Trainerarbeit im Bereich Breitensport gelegt. Hierfür sind Inhalte wie Trainingsplanung, Trainingsdurchführen und Reflektion Schwerpunkte. Fußballerisches Konditionstraining und Koordinationstraining in den jeweiligen Altersklassen runden die sportlichen Bereiche ab. Außer-sportliche Teilbereiche des Basiswissens sind u.a. eine Regelunterweisung sowie rechtliche Fragen rund um den Verein-salltag (z.B. Aufsichts- und Haftpflicht).

Teamleiter/Trainer C-Lizenz Profil Kinder

Im Profil Kinder der Trainer C-Lizenz Ausbildung geht es überwiegend um die Altersstufen Bambini bis E-Junioren und die passenden Trainingsinhalte dazu. Kindgerechte Trainingsgestaltung, Techniktraining und das Trainerprofil eines Kindertrainings sind die Schwerpunkte im sportlichen Bereich.

Teamleiter/Trainer C-Lizenz Profil Jugend

Im Profil Jugend sind die Schwerpunkte der Altersstufen D- bis A-Junioren Bestandteil. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Grundlagen der taktischen Ausbildung und deren Vermittlung im Trainingsalltag. Dazu kommen die Trainerprofile und Führungsstile im Jugendbereich, sowie die altersgerechte Organisation und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Schule und sonstigen Institutionen.

Teamleiter/Trainer C-Lizenz Profil Erwachsene

Im Profil Erwachsene sind die Schwerpunkte im Aufbau einer Trainingseinheit für den unteren Amateurbereich. Beispielhaft steht hierfür die Organisation einer Trainingseinheit mit unterschiedlichen Spieleranzahlen und unterschiedlichen Bedingungen. Dazu kommen noch Teilbereiche wie Teambuilding, Einführung der Viererkette und Mannschaftsführung.

Jungtrainerausbildung/Kompaktlehrgang für Frauen- und Mädchen

In den Sommer- bzw. Herbstferien findet jährlich je eine Jungtrainer (für 16–22 jährige Nachwuchstrainer) bzw. eine Kompaktlehrgang für Frauen und Mädchen statt. Innerhalb dieser „Kompaktlehrgänge“ haben die Teilnehmer die Möglichkeit die komplette Trainer C-Lizenz (Profil Kinder- und Jugendtraining) zu erwerben.

Vereinsmanager C-Lizenz Ausbildung

Die komplette Ausbildung zum Vereinsmanager C umfasst 120 Lerneinheiten (LE) und muss innerhalb von zwei Jahren absolviert werden. Durch den modularen Aufbau wird es den Teilnehmern ermöglicht, die Ausbildung zeitlich flexibel zu gestalten. Neben zwei Pflichtmodulen stehen insgesamt vier weitere Module zur Verfügung aus denen zwei – je nach

Tätigkeitsschwerpunkt und Interesse – ausgewählt werden können. So erhält der Teilnehmer schnell ein umfangreiches Wissen zu den verschiedenen Bereichen des Vereinsmanagements.

Je nach Ausrichtung (Profil Gesamtverein oder Profil Jugendleiter) wird das Modul „Rund um die Fußballabteilung“ bzw. „Rund um die Jugendabteilung“ belegt. Ebenfalls abhängig von der Spezialisierung ist die Auswahl des Schwerpunkts für das Vereinsprojekt. Alle weiteren Module sind identisch und können somit von allen Zielgruppen belegt werden. Zudem können Module auch einzeln, unabhängig vom Erwerb der Lizenz, absolviert werden.

Trainer B-Lizenz Ausbildung

Die Trainer B-Lizenz ist die Einstiegslizenz in den Leistungsfußball. Sie ist gedacht für Trainer, die ihre Mannschaften in allen Altersklassen gezielt entwickeln wollen. Die Ausbildung umfasst pädagogische, technisch-taktische und methodische Inhalte. Die Ausbildung findet ausschließlich in der Sportschule Grünberg statt und umfasst insgesamt vier Ausbildungswochen. Vorab ist von den Teilnehmern zudem ein Eignungstest zu absolvieren, in dem das fußballerische Können des Bewerbers sowie seine Kenntnisse der deutschen Sprache geprüft werden.

1. Trainer B-Lizenz Basiswissen
2. Trainer B-Lizenz Profil und Prüfung (Junioren oder Senioren)

Torwarttrainer-Ausbildung (Basislehrgang)

Der Hessische Fußball-Verband bietet im Rahmen der neuen drei stufigen Torwarttrainer Ausbildung des DFB die erste Stufe, den Basislehrgang in der Sportschule Grünberg an. Der Lehrgang (40 LE) besteht aus Lerneinheiten in Theorie und Praxis und wendet sich inhaltlich an Trainer die im Jugend- und Erwachsenenbereich tätig sind. Es werden torwartspezifische Themen aus den Bereichen Technik (z.B. Kennenlernen der Grundtechniken), Taktik (z.B. Stellungsspiel, 1:1) und Kondition (z.B. allgemeine und spezifische Koordinationsschulung) behandelt, sowie Themen der Trainingsplanung und -gestaltung angeboten. In allen Bereichen werden die Teilnehmer aktiv eingebunden. Gruppenarbeiten, Videobeispiele, Lehrversuche und Selbsterfahrungen im Torwartspiel sollen den Lernerfolg erhöhen.

Mobile Qualifizierung bei Vereinen und Schulen mit dem DFB-Mobil

Das DFB-Mobil ist ein mobiles Serviceangebot des Deutschen Fußball-Bund (DFB), welches in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Fußball-Verband (HFV) umgesetzt wird. Im Rahmen der Aktion werden die Mitgliedsvereine des HFV sowie die hessischen Grundschulen direkt vor Ort auf dem jeweiligen Vereins- bzw. Schulgelände besucht. Das etwa vierstündige Programm besteht aus einem Demotraining und anschließendem Informationsteil für Trainer/innen und Lehrer/innen. Im Mittelpunkt der praktischen Demonstration steht die einfache Organisation und Durchführung eines entwicklungsgerechten Trainings. Wie wird eine Trainingseinheit gestaltet? Wie trainiert man effektiv, sodass der Spaß am Fußball dabei trotzdem nie in den Hintergrund rückt? Die Vereinstrainer/innen und Lehrer/innen werden hierbei aktiv in das Training eingebunden und ihre Fragen unmittelbar beantwortet.

In ganz Hessen kommt der HFV mit zwei DFB-Mobilen rund 240 mal im Jahr in die Vereine. Das DFB-Mobil selbst ist ausgestattet mit Bällen, Leibchen, Markierungshütchen, Minireflectoren und entsprechender Medientechnik. Qualifizierte Trainerinnen und Trainer, die so genannten Teamer, besuchen jeweils zu zweit die Vereine im HFV.

Die Leistungen des DFB/HFV im Überblick:

- Besuch ist für Vereine und Schulen kostenfrei
- kostenlose Werbe- und Infomaterialien
- Demotraining und Wissensvermittlung durch DFB-Trainer
- Informationsveranstaltung durch DFB-Trainer
- Erinnerungsurkunde
- DFB-Präsente

Jeder Verein kann bei der Buchung zwischen diversen Modulen wählen. Für Schulen wird eine separate Trainingseinheit angeboten die speziell auf die Bedürfnisse des Schulsportunterrichts eingeht.

Kontakt:

Nina Fabienne Schmitt

Abteilung Verbands- und Vereinsentwicklung, Koordinatorin DFB-Mobil Mittel- und Nordhessen,
 Telefon: 02774 / 800 313
 Mobil: 0160 / 47 05 935
 E-Mail: nina-fabienne.schmitt@hfv-online.de

Edmund Bechtold

Abteilung Verbands- und Vereinsentwicklung, Koordinator DFB-Mobil Südhessen,
 Telefon: 06051 / 4659
 Mobil: 0160 / 74 53 049
 E-Mail: edmund.bechtold@hfv-online.de

Training & Service Online

Training und Service ist das Serviceportal des Deutschen Fußball-Bundes für alle, die zu den 1,6 Millionen Fußballspielen im Bereich des DFB beitragen. Ob Trainer/innen, Spieler/innen, Schiedsrichter/innen oder Vereins- und Verbandsmit-

arbeiter/innen – hier finden Sie passgenau und zielgruppenspezifisch wertvolle Hinweise und Informationen für ihr Tun. Aber auch an die Schule ist gedacht worden: So können sich Lehrer und -innen hier umfassend über Maßnahmen und Projekte informieren. Einfach auf www.dfb.de/Training&Service gehen.

Der Weg zur Lizenz



Über den QR Code gelangen Sie direkt zum Lehrgangsplan des Hessischen Fußball-Verbandes



Grundsätze der Aufsichtspflicht

Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die „Aufsichtspflicht“. Fast jeder weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert. Also ...

Was ist Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und keiner anderen Person Schaden zufügen.

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht

erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

Wer ist zur Aufsicht verpflichtet?

Nehmen minderjährige Kinder und Jugendliche an Angeboten des Sportvereins teil, übernehmen die zuständigen Übungsleiter, Betreuer, Jugendleiter oder Trainer die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots. Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht ist die Mitgliedschaft im Sportverein. Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Vereinsmitglied ist und an einer Schnupperstunde teilnimmt, übertragen die Eltern ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person; allerdings besteht hier noch kein automatischer Versicherungsschutz.

Auch minderjährige Personen können Aufsicht führen, das heißt, ihren Fähigkeiten entsprechend in der Gruppenarbeit eines Vereins eingesetzt werden. Allerdings müssen Jugendmannschaften bei Spielen des HFV immer durch Erwachsene betreut werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der Eltern (oder anderer Personensorgeberechtigter). Wenn Gruppenleiter allerdings als

Erziehungsberechtigte im Sinne des Jugendschutzgesetzes auftreten, müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein.

Wo ist die Aufsichtspflicht geregelt?

Unmittelbar gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet nach der Aufsichtspflichtverletzung?), nicht der Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung.

Allerdings ist mit dieser oft empfundenen Unsicherheit einer fehlenden umfassenden Regelung gerade der große Vorteil verbunden, dass keine absolut verbindlichen Regelungen existieren, die Jugendleiter bei ihrer Aufsichtsführung behindern und einschränken können.

Während früher die Rechtsprechung dazu neigte, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vornherein vom Minderjährigen ferngehalten werden mussten, ist heute ein Wandel erkennbar. So sollen Kinder und Jugendliche planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden.

Den Jugendleiter und Jugendleiterinnen obliegt es, den Kindern und Jugendlichen zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eige-

ne Erfahrungen zu verschaffen. Damit einhergehen muss aber zwangsläufig eine zeitweilige Absenkung der Aufsichtserfordernisse, die in Einzelfällen negative Erfahrungen zur Folge haben können. Dies trägt jedoch dazu bei, dass den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, reelles Bild ihrer Umgebung und ein umfassender Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser vermittelt wird. Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen können daher meist aus einer Mehrzahl an Reaktionsmöglichkeiten diejenigen auswählen, die ihrer subjektiven Ansicht nach am besten der jeweiligen Situation angemessen ist.

Sobald das konkrete Verhalten des Jugendleiters noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel. Pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenart des Aufsichtsbedürftigen oder der Gefährlichkeit der Situation erhebliche Schäden drohen.

Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind, sondern ihren Sinn nur im Gefüge des gesamten Systems erfüllen.

1. Pflicht zur Information, d.h. sich kundig machen über die Gruppe und die Rahmenbedingungen:

Jugendleiter und Jugendleiterinnen haben sich zu Beginn einer Veranstaltung (Fahrt, Freizeit) oder beim regelmäßigen Training laufend über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen zu informieren. D.h. ihm oder ihr sollten Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung der Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, bekannt sein, z.B. Behinderungen, Krankheiten, Nichtschwimmer etc.

Außerdem muss er/sie die Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen, d.h. alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthalts der Gruppe wurzeln, sei es, dass diese Umstände vom Jugendleiter bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder nicht, z.B. Sicherheit von Gebäude und Gelände, Notausgänge, Sicherheit möglicher Sport- und Spielgeräte, Erste-Hilfe-Material, Notrufmöglichkeit etc. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin hat sich durch Beobachtung ggf. Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten sowie darüber zu verschaffen, welchen Gefahren die Aufsichtsbedürftigen während der Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen.

Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin ist verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihm/ihr das auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem Jugendleiter gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss er sich um diese schon nicht mehr kümmern.

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand der oder die Jugendleiter/in keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen, oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtsbedürftigen verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich der Jugendleiter oder die Jugendleiterin durch Nachfragen zu versichern, ob sein/ihre Hinweise verstanden wurden; ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen. Der Jugendleiter hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Er oder sie soll die sach-

lichen Gründe, die ihn zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen, so dass Hinweise und Verbote nicht als „Befehle“ empfunden werden. Nur so ist auch die Beachtung und Befolgung gewährleistet.

4. Pflicht, die Aufsicht zu führen (Anweisungen geben, kontrollieren, durchsetzen)

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu 5 – 6 Jahren gefordert werden. Der Jugendleiter muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun.

Hierüber muss er sich in regelmäßigen Abständen versichern. Im Allgemeinen kommt ein Jugendleiter oder eine Jugendleiterin dann seiner oder ihrer Aufsichtspflicht nach, wenn er/sie die „nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters oder Jugendleiterin“ walten lässt.

Das Maß der Aufsichtspflicht hängt daher von vielen Faktoren ab:

– Faktoren in der Person der Minderjäh-

rigen (Alter, Eigenart, Charakter, persönliche Reife, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten)

- Gruppenverhalten der Minderjährigen (Gruppengröße, Zeit des Bestehens der Gruppe, Zusammensetzung)
- Faktoren in der Person des Jugendleiters/ der Jugendleiterin (Anzahl, Kenntnisse und Fähigkeiten, pädagogische Erfahrung, Alter, Grad der Vertrautheit, der Bekanntheit)
- Gefährlichkeit der Beschäftigung (Art der Spiele, Art der Spiel- und Sportgeräte, Art der Veranstaltung)
- örtliche Gegebenheiten (Abgeschlossenheit des Geländes, Verhalten auf Wegen, auf dem Sportplatz, in der Nähe von Gewässern, mögliche Gefahrenquellen wie Steinbrüche, Hochgebirge, hoher Schnee, Gewässer etc.)

Zusammenfassung

Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin sollte stets folgende Fragen mit Ja beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Wer haftet für was?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung des Jugendleiters oder der Jugendleiterin nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB setzt immer ein Verschulden des Jugendleiters oder der Jugendleiterin bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht. Während bei der Annahme von Vorsatz der/die Jugendleiter/in will, bzw. in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht, ist von Fahrlässigkeit dann auszugehen, wenn der Jugendleiter oder die Jugendleiterin zwar keinen Schaden will, allerdings ein Schaden deshalb entsteht, weil er oder sie die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Jugendleiters außer Acht gelassen hat.

Bei Fragen, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird dann noch weiter unterschieden zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Oft wird aber wohl auch dem geschädigten Minderjährigen selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für ihn voraussehbar war. Hier greift die „Mitschuld“-Regelung des § 828 BGB. Danach ist zunächst Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr kein eigenes Mitverschulden anzulasten. Wenn aber der Geschädigte mindestens sieben Jahre alt ist und er

oder sie in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder zum Ausschluss der Haftung des Jugendleiters oder der Jugendleiterin führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Minderjährigen auch sein persönlicher Reifegrad und sein Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Tätigkeit oder eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach Maß der Aufsichtspflichtverletzung. Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Jugendleiter selbst für einen Schaden haftet, kann er im Falle einer leichten Fahrlässigkeit verlangen, dass er oder sie vom Träger der Veranstaltung (vom Verein) von der Haftung freigestellt wird, d.h. dieser anstatt des Jugendleiters den Schaden übernehmen muss.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendleitern/innen eine besonders schwierige Aufgabe übertragen wird und sie in diesem Fall nicht mit Schadensersatzansprüchen belangt werden können. Solche Schäden übernimmt im Allgemeinen die ARAG-Sportversicherung.

Was ist mit strafrechtlichen Folgen?

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Sofern es zu einer nicht unerheblichen Verletzung des Betreuten oder eines Dritten kommt, steht der Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Raum. Im Todesfall wird wegen fahrlässiger Tötung ermittelt.

Fälle aus der Rechtsprechung

Wann geht es vor den Kadi?

Einige Beispiele aus der Rechtsprechung können die Richtung gerichtlicher Entscheidungen andeuten, sie können jedoch nicht als sichere Aussage gewertet werden, da es immer Entscheidungen im Einzelfall sind.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass es nur wenige Ereignisse gibt, die zu einer Verurteilung eines Jugendleiters oder einer Jugendleiterin geführt haben.

- Ein Jugendbetreuer haftet für den Tod eines vierzehnjährigen Jugendlichen, der nach einer Wochenendfreizeit mit 3,73 Promille Alkohol ins Krankenhaus eingeliefert wurde und an Alkoholvergiftung starb (Frankfurter Rundschau 9.12.1985).
- Ein Übungsleiter handelt fahrlässig, wenn er aufgrund einer eigenen Erkrankung nicht zur Übungsstunde erscheint, Jugendliche in der Halle unbeaufsichtigt ein Tau benutzen und ein Jugendlicher sich nach einem Sturz vom Tau heftige Verletzungen zuzieht.
- Der Verein muss Schadenersatz in Form eines Schmerzensgelds bezahlen; allerdings liegt beim konkreten Beispiel ein Mitverschulden des 13-Jährigen von 30 Prozent vor. Der Übungsleiter hätte sicherstellen müssen, dass eine Ersatzperson einspringt oder die Stunde abgesagt wird; außerdem hätte er sicherstellen müssen, dass eine Sporthalle verschlossen ist und eine unbeaufsichtigte Nutzung der Sportgeräte verhindert wird (Münster 1993).
- Eine Gemeinde oder ein Verein ist stets dazu verpflichtet, die auf ihren/seinen Sportplätzen aufgestellten Kleinfeldtore standfest abzusichern, wie es in der DIN-Norm 7897 im Einzelnen vorgesehen ist (Celle 1985).
- Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser gestattet, für die hieraus resultierenden Schäden (München 1979).
- Keine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt vor, wenn ein 10-jähriger Schüler bei einem Ferienlager im Freibad im

- Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet (Koblenz 1994).
- Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn bei Übernachtungen von Jugendlichen keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Kontrolle abgestellt wird. Eine abendliche Ermahnung bezüglich des Umgangs mit Alkohol ist nicht ausreichend. Im konkreten Fall fand der letzte Kontrollgang um 23.00 Uhr statt.
 - Kein Betreuer übernachtete bei den Jugendlichen. Nach heftigem Alkoholgenuss stürzte ein 15-jähriges Mädchen von einem Vordach. Eine Mitschuld der Betroffenen wurde festgestellt; dies führte zu einer hälftigen Schadensteilung (Hamm 1995).
 - Eine Bodenunebenheit auf einem Fußballplatz, die zu einem Sturz mit Verletzungsfolge führte, ist weder vorhersehbar noch ohne weiteres erkennbar. Deshalb haftet der Sportplatzbetreiber (Verein oder Gemeinde) nicht (Baden-Baden 1995).
 - Gruppenleiter handeln fahrlässig, wenn sie mit mehr als hundert Kindern ein Tauziehen mit einem 10 Millimeter starken Kunststoffseil durchführen, wenn es nach einem Seilbruch zu zwei Todesfällen kommt (Wetterauer Zeitung, 8.5.1996).
 - Ein Jugendbetreuer handelt fahrlässig, wenn er seine ca. 12-jährigen Kinder, mit denen er ein Jugendturnier besucht, alleine auf dem Sportgelände spielen lässt, dabei damit rechnen muss, dass die Kinder erneut ein schon vorher als unfallgefährdet erkanntes Kleinfeld-Tor aufsuchen und wenn eins der Kinder sodann beim Umfallen des Tores erschlagen wird (Dachau 1997).

Weitere gesetzliche Regelungen

Das Sexualstrafrecht verbietet

- die Verbreitung von Pornos
- das Vermitteln, Gewähren lassen und Verschaffen von Gelegenheit für sexuelle Handlungen von oder mit unter 16-Jährigen (Eltern sind von dieser Regelung bezogen auf die 14- bis 15-Jährigen ausgenommen; sie können dieses Recht jedoch nicht übertragen).

Das Jugendschutzgesetz regelt das Verhalten in der Öffentlichkeit. Ebenso regelt es den Gebrauch von „legalen Drogen“ (Alkohol, Nikotin). Der „Taschengeldparagraph“ regelt die Geschäftsfähigkeit.

Kinder und Jugendliche sind im Alter zwischen 7 und 18 Jahren beschränkt geschäftsfähig. D.h. sie können keine größeren Geschäfte abschließen (Anmieten eines Raums, Anschaffung teurer Sportgeräte, Teilnahme an einer größeren Fahrt).

Vom „Taschengeld“ oder den Kindern und Jugendlichen zur freien Verfügung gestelltem Geld können sie durchaus Gegenstände erwerben. Größere finan-

zielle Verpflichtungen (Bestellung von Sportkleidung, Anmeldung zu einer Freizeit) sollten durch die Unterschrift der Eltern bestätigt werden.

Hinweise für Jugendleiter und Jugendleiterinnen

Zur Selbstkontrolle ist zu empfehlen, die im Abschnitt „Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?“ genannten Sachverhalte und Fragestellungen bezogen auf die eigene Aktivität im Verein zu beschreiben. Dies kann am Beispiel einer Trainingsstunde oder am Beispiel eines Ausflugs mit einer Fußballmannschaft erfolgen.

Einem solchen Vorhaben können folgende Fragestellungen zugrunde liegen:

– Was weiß ich über die Gruppe und über die Rahmenbedingungen der Veranstaltung?

- Gibt es Gefahrenquellen, die man vermeiden kann?
Wenn ja, welche?
- Vor welchen Gefahren ist zu warnen? Welche Verbote müssen ausgesprochen werden?
- Wie führe ich die Aufsicht?
(Welche Anweisungen gebe ich?
Wie kontrolliere ich sie?
Wie setze ich sie durch?)

Eigene Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Infos zu besonderen Themen

Schiedsrichterspesen

(Stand: August 2016)

§ 28: Spesen bei Juniorenspielen

Für Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenteneinsatz bei Juniorenspielen gelten nachstehende Spesensätze:

a) Schiedsrichtereinsatz

- A-Junioren Hessenliga 20,- €
- B-Junioren/Juniorinnen
Hessenliga 20,- €
- C-Junioren Hessenliga 20,- €
- A-Junioren und B-Junioren
Gruppenliga 15,- €
- A-Junioren und B-Junioren
Kreis 14,- €
- Alle übrigen Junioren/
Juniorinnen 12,- €
- Turnier für Junioren/
Juniorinnen bis zu fünf
Stunden Abwesenheit 18,- €
- für jede weitere Stunde 4,- €

b) Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

- im Gespann bei Junioren-
spielen Hessenliga 11,- €
- Andere Juniorenspiele 10,- €

§ 21: Spesen bei Spielausfall

Reist ein Schiedsrichter zu einem Spiel an und stellt er fest, dass nicht gespielt werden kann, erhält er nur die Hälfte des jeweiligen Spesensatzes.

§ 22: Verkehrsmittel – Fahrtkosten

Es werden vergütet:

- a) Bei Reisen mit der Bundesbahn bis zu einer Entfernung von 50 km die Kosten der zweiten, bei größeren Entfernungen die Kosten der ersten Wagenklasse;
- b) bei Benutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten auf Nachweis;
- c) bei anderer Anreise pro km 0,30 €. Bei gemeinsamer Anreise erhöht sich der Satz um 0,02 € für jede mitfahrende Person.

§ 23: Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird gemäß Beleg erstattet.

Spesenaufschlüsselung

Die Gesamtspesen sind auf der SR-Quittung und im Spielbericht online genau aufzuschlüsseln nach

- a) Spesen für das Spiel
- b) Fahrtkosten (bei Kfz mit km-Angabe)
- c) Ausgaben für Übernachtung und/oder sonst. Auslagen.

Bambini-Mobil

Das Bambini-Mobil wird in Grundschulen und Kindergärten eingesetzt, um „Werbung“ für den Sport, speziell für den Fußball, zu betreiben. Ein geschulter Mitarbeiter gestaltet unter den Aspekten „Laufen“, „Springen“ und „Balancieren“ eine Übungseinheit von 90 Minuten für Jungen und Mädchen.

Das Bambini-Mobil ...

... kann eine Grundlage für eine Kooperation von Grundschulen, Kindergärten und Vereinen sein.

... gibt Anregungen für Lehrkräfte, Erzieher und Übungsleiter zur Gestaltung des Sportunterrichtes.

... ist seit mehr als zwanzig Jahren ein kostenloses Angebot des Hessischen Fußball-Verbandes.

Ziele

In der heutigen Zeit, die für ihre Bewegungsarmut bereits im Kindesalter bekannt ist, ist das oberste Ziel mit dem Bambini-Mobil, Kindern bereits in frühen Jahren den Spaß beim Sport zu zeigen und sie dazu zu bewegen, Sport, wenn möglich Fußball, zu betreiben. Bei der Durchführung wird in erster Linie versucht, verschiedene Ziele zu erreichen. Diese Ziele weisen einen interdisziplinären Charakter auf. Das heißt,

sie basieren auf pädagogischen, psychologischen, sozialen, medizinischen und trainingswissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfordernissen.

Im Folgenden werden diese Ziele kurz aufgeführt. Dies erscheint besonders wichtig, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass die Pädagogen in den Grundschulen und Kindergärten die Zielsetzungen verstehen, was sich in der großen Nachfrage des Bambini-Mobils durch diese Institutionen widerspiegelt.

Kinder zum Sporttreiben bringen

Heutzutage ist das Rennen, das Toben und das Klettern bei vielen Kindern in den Hintergrund getreten. Ihnen bietet sich in ihrem Lebensraum, besonders in Großstädten, oftmals keine Möglichkeit, ihrem Bewegungsdrang freien Lauf zu lassen. Hier soll der Sport eine Alternative darstellen.

Kinder zum Fußballsport bringen

Der Fußballsport bietet mit seinen vielen Möglichkeiten Mädchen und Jungen ein geradezu ideales Angebot, um sich frei zu entfalten. Die körperlichen Belastungen liegen in allen Motorikbereichen im mittleren Anforderungsgrad. Die Kinder lernen in einer Gruppe zusammen mit anderen Kindern zu spielen, aber sich auch gegenüber dieser Gruppe durchzusetzen und eigene Interessen zu vertreten.

Möglichkeiten für Vereine

Das Bambini-Mobil wird in Grundschulen und Kindergärten eingesetzt. Auf die Anforderungen in diesen Institutionen sind die Inhalte und Spielmaterialien abgestimmt. Für Vereine bietet sich eine hervorragende Chance, in der jeweiligen Schule bzw. dem jeweiligen Kindergarten für sich zu werben. Voraussetzung ist allerdings das eigene Engagement. Um die Kinder dann an einen Verein zu binden, sollten sich Vertreter des ortsansässigen Vereins einen Vormittag Zeit nehmen und bei den Einsätzen anwesend sein. Als Folgeaktion könnte zum Beispiel ein Vereinschnuppertraining angeboten werden.

Die Inhalte der Aktion führt der Hessische Fußball-Verband, wie die vergangenen Veranstaltungen gezeigt haben, mit großem Erfolg durch. Diese kann aber nur eine einmalige Aktion im Jahr sein. **In Gesprächen mit Lehrern und Erziehern kann das eine oder andere Thema einer künftigen Kooperation, wie zum Beispiel regelmäßige Folgeveranstaltungen oder gemeinsame Arbeits- und Spielgruppen, besprochen und festgelegt werden.**

Inhalte

Den Beginn (ca. 15 Minuten) stellen gemeinsame Lauf- und Fangspiele dar. Anschließend werden mit den Kindern am Fallschirmtuch verschiedene Bewegungsformen durchgeführt, die neben

den konditionellen und koordinativen Fähigkeiten auch den geistig-kognitiven Aspekt beinhalten. Im Anschluss an die Fallschirmspiele folgen einzelne Spielstationen. Diese sollen von den Kindern im freien, kreativen Spielen erfahren werden. Einzelne Anregungen und Anleitungen werden von dem Betreuer, wenn nötig, an den Stationen gegeben.

Abenteuerlandschaft

Die Abenteuerlandschaft fördert Geschicklichkeit und Gewandtheit. Hierbei werden möglichst alle in der Sporthalle zur Verfügung stehenden Geräte (zum Beispiel Matten, Kästen, Bänke, Barren, Reifen, Taue usw.) zu einem abwechslungsreichen Parcours zusammengestellt. Ziel ist dabei, die Landschaft geschickt zu bewältigen.

Pedalofahren

Bei den Pedalos handelt es sich um kleine Fahrgeräte, die vor allem das Gleichgewicht und die allgemeine Körperkoordination fördern.

Fußballkegeln

Die in einem Tor aufgestellten Kegel müssen mit dem Fußball aus einer bestimmten Entfernung umgeschossen werden. So wird die Koordination mit Geräten und die Auge-Fuß-Koordination gefördert.

Minifußball

Mit verschiedenen Ballarten (Mini-Fußball, Kinderfußball, kleine Weichbälle) werden Fußballspiele auf mehrere kleine Tore durchgeführt. Neben den Lernzielen, die durch Fußballspiele angesteuert werden, verbessern die Kinder hierbei die Auge-Fuß-Koordination durch den Wechsel der verschiedenen Ballarten. Mit einem „cooldown“ werden die Emotionen der Kinder nach 90 abwechslungsreichen Minuten des Sports wieder auf den üblichen Level reduziert.

Das Angebot kann je nach Voraussetzungen der Gruppen durch einzelne Wettkampf-, Geschicklichkeits- und Staffelspiele ergänzt werden.

Möglichkeiten für Erzieher/Übungsleiter

In Kindergärten und Grundschulen sind oftmals keine Sportlehrer angestellt, die mit den Kindern Sport und Spiel durchführen. Mit dem Bambini-Mobil werden Lehrern und Erziehern Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie diesen für sie oft sachfremden Unterrichtsstoff in ihr Lehrangebot einbauen können. Dabei ist anzumerken, dass die Inhalte sich nicht ausschließlich auf Möglichkeiten beziehen, die rund um den Fußballsport liegen. Mädchen und Jungen werden gleichermaßen angesprochen.

Voraussetzungen

- Platzangebot von ca. 20 x 30 Metern in einer Sporthalle

- Vier bis fünf Helfer/innen zum Auf- und Abbau sowie zur Stationsbetreuung
- Maximal 40 Kinder in einer Einheit (90 Minuten)

Interesse?

Vereinsverantwortliche oder Verbandsmitarbeiter wenden sich, nachdem sie einen Kontakt zu einer Grundschule oder einem Kindergarten hergestellt und mögliche Termine abgestimmt haben, direkt an uns unter:

Tel.: 06401/802-182 oder E-Mail: bambinimobil@hfv-online.de

oder Sie schreiben an den Hessischen Fußball-Verband:

„Bambini-Mobil“

**Sportschule Grünberg / Abteilung Jugend
Am Tannenkopf 1, 35305 Grünberg**

Auch der umgekehrte Weg ist denkbar. Pädagogen, Erzieher/innen aus Grundschulen oder Kindergärten setzen sich mit uns in Verbindung, um einen Einsatz zu planen.





Das DFB-Fußball-Abzeichen

Torschuss, Köpfen, Dribbeln, Passen, Flanken – im Fußball sind viele unterschiedliche Fähigkeiten gefragt. Mit dem DFB-Fußball-Abzeichen können diese gezielt und mit Spaß trainiert und geprüft werden. Der DFB hat dazu einen abwechslungsreichen Parcours erarbeitet: Wer die fünf Stationen durchläuft und dabei eine bestimmte Punktzahl erzielt, erhält als Auszeichnung eine Urkunde in Gold, Silber oder Bronze und den exklusiven Ansteck-Pin.

Das DFB-Fußball-Abzeichen ist ein sportliches Aktionsprogramm für Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche. Als Variante gibt es außerdem ein spezielles DFB-Paule-Schnupper-Abzeichen mit drei Stationen. Die Durchführung des DFB-Paule-Schnupper-Abzeichens ist insbesondere auch in Sporthallen möglich. Ein Abnahmetag bietet sich ideal für die Einbindung in das jährliche Vereinsfest oder in Jugendturniere an. Selbstverständlich sind aber auch eigenständige Veranstaltungen – zum Beispiel ein Wettbewerb Eltern gegen ihre Kinder – möglich! Jugendtrainer können die

Übungen einfach in ihre Trainingseinheiten integrieren und anschließend ein Training dazu nutzen, um das DFB-Fußball-Abzeichen abzunehmen.

In welcher Form auch immer – das DFB-Fußball-Abzeichen ist ein interessantes Programm für jeden Fußball-Verein.

Und das Beste: Die notwendigen Teilnehmer-Materialien stellen wir Ihnen kostenlos zur Verfügung!

Weitere Informationen gibt es unter www.fussballabzeichen.de

Kooperation Kindergarten, Schule und Verein: Gemeinsam stark sein

Die Stabilisierung der Kinder- und Jugendförderung in den Vereinen zur Mitgliedergewinnung und -bindung ist ein wichtiges Zukunftsthema, sowohl bei den Fußballvereinen, als auch beim Deutschen Fußball-Bund (DFB) und den Landesverbänden. Dabei sind Kooperationen mit Bildungseinrichtungen ein wichtiger Baustein. Bei dem Projekt „Schule und Verein: Gemeinsam am Ball“ dreht sich beispielsweise alles um das Thema „Kooperation Schule & Verein“. Der DFB unterstützt gemeldete und unter definierten Vorgaben laufende Kooperationen im Rahmen einer Fußball-AG materiell, er gibt darüber hinaus aber auch generelle inhaltliche Hilfestellungen.

Die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der einzelnen Vereine können

variieren, daher sollten Kooperationen nach den individuellen Bedingungen der Vereine entwickelt werden. Um dies zu verdeutlichen, geht der HFV im Rahmen eines Pilotprojektes direkt in die Kreise, um zur Zusammenarbeit zu animieren und dabei Bedenken auszuräumen und über eventuell aufkommende Probleme zu sprechen.

Im Folgenden werden Wege und Möglichkeiten zur Kooperation mit Kindergärten und Schulen aufgezeigt, deren Mehrwerte und Ausgestaltungsoptionen beleuchtet.

Neben dem verpflichtenden Sportunterricht gewinnt der freiwillige Teil, nämlich der außerunterrichtliche Schulsport, insbesondere in Zeiten der Ganztagschulen zunehmend an Bedeutung. Für Schulen und Vereine stellt der außerunterrichtliche Schulsport eine hervorragende Gelegenheit der gegenseitigen Zusammenarbeit dar, von der beide Seiten profitieren können: Die durch die Ganztagschulen bedingte Rhythmisierung des Schulalltags bietet neue Möglichkeiten für pädagogische Betreuung und neue Inhalte.

Das Thema Kooperation zwischen Schulen und Vereinen wird auch aufgrund des demografischen Wandels und der Ganztagschulen immer wichtiger. Zunehmende Konkurrenz der Sportarten untereinander und weitere Freizeit-

möglichkeiten, die Kinder für sich entdecken, erfordern präzises Auftreten in der Öffentlichkeit. Ausgezeichnete Jugendarbeit ist heutzutage wichtiger denn je, damit Fußballvereine ihren Nachwuchs und somit den Mitgliederbestand und das Leistungsniveau halten oder sogar steigern können.

Herausforderungen

Es ist jedoch zu beachten, dass eine solche Kooperation einige Herausforderungen für Vereine bedeuten:

- Personal: Viele Vereine stehen vor der Herausforderung, kein oder nicht genügend qualifiziertes Übungsleiterpersonal oder Personal zur Steuerung von Kooperationen zu haben
- Zugänge: Es fehlen oft Kontakte und Zugangsmöglichkeiten zu Schulen und Kommunen
- Finanzen: Die Frage, wie das Personal, die Ausrüstung und die Kommunikationsmittel finanziert werden sollen, stellt viele Vereine vor eine große Herausforderung
- Ausrüstung: Alte oder nicht vorhandene Ausrüstung zur Durchführung von Trainingseinheiten oder technische Mittel zur Kommunikation
- Konkurrenz: Obwohl Fußball die beliebteste Sportart in Deutschland ist, stehen Fußballvereine in ständiger Konkurrenz mit anderen Sport- bzw. Freizeitangeboten (z.B. Hockeytraining oder Musikunterricht)
- Ganztagschulen: Sind auf den ersten

Blick Herausforderungen, da die zeitliche Einschränkung für Trainingseinheiten größer geworden ist, jedoch bieten Ganztagsschulen auch Chancen für Kooperationen und Fußball-AGs an den Schulen

- Zeit: Durch berufliche oder familiäre Verpflichtungen sind ehrenamtliche Mitarbeiter zeitlich in ihrer Ausübung der Vereinstätigkeiten begrenzt.

Die beschriebenen Herausforderungen stellen gleichzeitig auch Chancen und Mehrwerte für alle Beteiligten dar. Vereine mit einer Schulkooperation sind nach eigener Einschätzung für die Herausforderungen der demografischen Entwicklung besser aufgestellt. Sie leiden weniger unter dem Mangel an ehrenamtlichen Trainern und Betreuern, gewinnen leichter Nachwuchs und fühlen sich durch Ganztagsschulen weniger bedroht.

Vorgehen

Wenn die Vereinsführung und der Jugendleiter den Nutzen und die Notwendigkeit einer Schulkooperation erkannt haben, gilt es, planmäßig und schrittweise vorzugehen, um von Beginn an ein positives Klima zu schaffen und den Verein als kompetenten Partner der Schule zu positionieren. Die Abfolge der einzelnen Phasen ist bei jeder Kooperation individuell zu betrachten und kann sich verschieben. In der Regel beginnen die fünf Schritte mit der vereinsinternen Prüfung, also der Klä-

rung, ob eine Kooperation realisierbar ist. Der Verein prüft die Ressourcen für eine Zusammenarbeit, legt Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner fest. Anschließend erstellt der Verein ein „Kooperationsprofil“, das herausstellen soll, warum der Verein der richtige Partner für eine Kooperation ist. Auf diese Weise kann man gut vorbereitet auf einen Ansprechpartner in der Schule zugehen und mit diesem in Kontakt treten. Wenn die generelle Bereitschaft abgeklöpft ist, kann das Projekt konkretisiert werden: Welche Ziele gibt es, wer sind die Ansprechpartner und welche Ressourcen sind verfügbar? Nun kann die Absprache in einer Kooperationsvereinbarung schriftlich fixiert und sämtliche inhaltliche und organisatorische Details festgehalten werden. Eine Unterzeichnung beider Seiten könnte auch für die lokale Presse interessant sein.

Für eine lebendige Kooperation nehmen folgende Punkte eine zentrale Rolle ein:

- Regelmäßige Kommunikation: Den Partner regelmäßig und frühzeitig in Themen einbinden (z.B. neue Sportangebote im Verein, Veränderungen der Vereinsführung). Es gilt: besser zu viel als zu wenig informieren.
- Agieren statt reagieren: Bei Unklarheiten, Unstimmigkeiten oder Problemen rechtzeitig auf den Partner zugehen, die Initiative ergreifen, um

mögliche Missverständnisse frühzeitig zu lösen.

- **Gemeinsame Veranstaltungen:** Mit zusätzlichen gemeinsamen Aktivitäten wie einem Schulfußballturnier kann die Kooperation weiter gefestigt werden.

Weitere DFB-Projekte und Angebote

Doppelpass 2020 bietet Schulen und Vereinen zahlreiche Angebote rund um den Fußball an. Die Angebote können im „Alleingang“ oder idealerweise im Doppelpass mit einem oder mehreren Fußballvereinen umgesetzt werden. Zur Auswahl stehen bewährte und neue

Angebote des DFB, der Landesverbände sowie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, viele Aktionen bieten zudem attraktive Verlosungen und Materialpakete. Ob Fortbildung, Aktionstag „Kinder stark machen“ oder Abnahme des DFB Fußball-Abzeichens: bestimmt ist für jede Schule und jeden Verein etwas dabei.

DFB-Junior-Coach ist ein Projekt, das sich an fußballinteressierte Schüler/innen ab 15 Jahren richtet. Den jungen Fußballer/innen wird diese Vorstufenqualifikation mit 40 Lerneinheiten für die Lizenz „Trainer-C-Profil Kinder- und Jugendtraining“ angerechnet. Die aus-



gebildeten DFB-Junior-Coaches sollen wohnortnah erste Praxiserfahrungen sammeln: entweder mit der Betreuung einer Fußball-AG an der eigenen Schule/ einer kooperierenden Grundschule und als Kindertrainer im eigenen Fußballverein (Bambini bis D-Junioren).



Zum Video:
Fit für die Zukunft?! – Kooperation
Kindergarten, Schule und Verein:



BRINGT SEINEN JUNGS DAS LAUFEN BEI. UND RESPEKT.

Jakob, Jugendleiter beim DJK Steinberg am See. Einer von 1.7 Millionen Ehrenamtlichen, die jeden Tag zeigen, wie wichtig die Nachwuchsarbeit im Verein ist. Mehr über Jakob und den Amateurfußball in Deutschland auf [kampagne.dfb.de](https://www.kampagne.dfb.de)

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



Fair Play Forum des Hessischen Fußballs

Jeder kann mitmachen und Teil des Fair Play Forums werden! Wir bieten Beteiligungsmöglichkeiten für alle Vereine und Institutionen, die sich rund um Fair Play im hessischen Fußball engagieren oder engagieren wollen. Alle Angebote sind kostenfrei! Ein solches Engagement führt schließlich zu einer Netzwerkpartnerschaft und bringt viele Vorteile! Näheres auf www.fairplay-hessen.de

Die Beteiligungsmöglichkeiten in Kürze:

„Nein! zu Diskriminierung und Gewalt“

Referentinnen und Referenten kommen kostenfrei vor Ort ins Vereinsheim und führen einen Workshop mit je einer Mannschaft durch. Es wird eine Selbstverpflichtungserklärung entwickelt, zu der sich alle mit ihrer Unterschrift bekennen. Zum Abschluss erhalten die teilnehmenden Mannschaften Ärmellogos zum Aufbügeln auf die Trikots.

Allen Vereinen, die den Basis-Workshop belegt haben, bietet das Fair Play Forum den Aufbau-Workshop „Konflikte auf dem Fußballplatz souverän begegnen“ an. Hier geht es darum, Handlungssicherheit im Umgang mit Konflikten auf dem Fußballplatz zu erlangen. Der Workshop ist sehr praxisorientiert, bezieht die gesamte Mannschaft ein und hat somit auch Teambuilding-Charakter.

Fußball mit Flüchtlingen

Eine echte „Win-Win-Situation“: Flüchtlinge, die ins Vereinsleben aufgenommen werden, knüpfen Freundschaften, lernen schnell Sprache und Kultur kennen und die Vereine profitieren von den neuen Vereinsmitgliedern. Das Fair Play Forum bietet Unterstützungsmöglichkeiten und das nötige Know-How.

Handicap-Fußball

Der Hessische Fußball-Verband und die Sozialstiftung des Hessischen Fußballs möchten auch körperlich und/oder geistig beeinträchtigten Menschen den Spaß am Fußball ermöglichen. Wir unterstützen sowohl Vereine, die inklusive Teams bilden möchten, als auch Fußballspieler/-innen mit Behinderung, die einen passenden Verein suchen.

Fair Play am Spielfeldrand – Kinder spielen lassen

Laut schreiende Eltern – verunsicherte Kinder: Dies ist leider kein Einzelfall auf Hessens Fußballplätzen. Vielen Eltern ist ihr Fehlverhalten und die damit verbundene Belastung ihrer Kinder nicht bewusst. „Fair Play am Spielfeldrand“ möchte den Eltern in Zusammenarbeit mit Trainern „einen Spiegel vorhalten“ und dazu beitragen, dass Kinder ohne Druck und mit Spaß Fußball spielen können.

FAIRPLAY-Liga

Die FAIRPLAY-Liga wird über den Jugendbereich des HFV gesteuert und

hessenweit im F-G-Juniorenbereich eingesetzt. Wer darüber hinaus eigene Turniere anhand dieses Regelwerks umsetzen möchte, kann somit ebenfalls Netzwerkpartner werden.

Straßenfußball für Toleranz

Straßenfußball für Toleranz ist ein Konzept, welches vorwiegend Jugendlichen helfen soll, spielerisch Fair Play einzuüben. Die Sozialstiftung und die Sportjugend Hessen verleihen Streetsoccer-Courts und haben Teamer ausgebildet, die sich vor Ort um die Einhaltung des Regelwerks kümmern. Das Besondere daran ist, dass Fairplay und Kreativität durch Extrapunkte belohnt werden, die das Spielergebnis maßgeblich beeinflussen können.

Mediationen und Konflikttraining

Konflikttrainings können einerseits präventiv eingesetzt werden, insbesondere kommen sie aber zum Einsatz, wenn Konflikte in Mannschaften oder zwischen Mannschaften/Spielern eskaliert sind und/oder sich verfestigt haben. Der HFV verfügt über ein sehr kompetentes Team, das vor Ort in den Vereinen hilft zu vermitteln, Konflikte aufzudecken und gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Kindeswohl

Im Bereich Kindeswohl gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der Sportjugend Hessen, die auch bei Verdachts-

fällen von Kindeswohlgefährdung berät. Jeder Verein kann die präventive Schulung „Kindeswohl“ in Anspruch nehmen.

Sonstige Aktionen und Events

Vereine, die bereits Maßnahmen gegen Diskriminierung und Gewalt durchführen oder planen, möchten wir im Rahmen einer Netzwerkpartnerschaft unsere Unterstützung anbieten und in das Netzwerk des Fair Play Forums aufnehmen.

Fair-Play-Wertung und Auszeichnungen

Besonders vorbildliches Verhalten im Sinne des Fair Play möchten wir herausstellen und ehren. Zum einen mit der Aktion „Fair ist mehr“ des DFB: Wir rufen alle Fußballinteressierten auf, uns besonders faires Verhalten zu melden. Spieler, Trainer, Betreuer, Zuschauer – wer auch immer sich beispielhaft verhalten hat, kann auf attraktive Preise hoffen. Zum anderen durch die **Fair-Play-Wertung**: Die Mannschaften, die die wenigsten Strafen aufweisen können, werden Fair-Play-Sieger. Dabei wird natürlich klassen- und altersspezifisch ausgewertet. Einmal im Jahr findet die große hessenweite Fair-Play-Ehrung statt, bei der auch engagierte Netzwerkpartner eine besondere Ehrung erfahren.

Ergebnismeldung über PC

Im Internet einwählen unter www.dfb-net.org. Sie gelangen auf die Seite zur Anmeldung der geschlossenen Benutzergruppe. Geben Sie Ihre persönliche Benutzerkennung und das Passwort ein.

Beispiel

Benutzerkennung: 340123456abcd

Passwort: Muster-5#

Bitte achten Sie auf die Klein- und Großschreibung. Es erscheint ein aktueller Spielplan der Staffeln Ihres Vereins. Zum Wechseln der Spielklasse klicken Sie auf „Mannschaft“ und übernehmen Sie die Auswahl. Anschließend können Sie den Spieltag auswählen und das Ergebnis eingeben.

Bitte vergessen Sie nicht das Ergebnis zu speichern, bevor Sie auf eine andere Seite wechseln!



TRAINER. PSYCHOLOGE. MOTIVATOR. MUTTI.

Mario, Trainer beim Kirchascher Sportclub. Trainiert eine von 165.000 Mannschaften in Deutschland und zeigt seinen Spielern auch mal, wo's im Leben langgeht. Mehr über Mario und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



Ergebnismeldung über APP

Voraussetzungen zur APP-Ergebnismeldung

Hardware: iPhone oder ein Mobiltelefon mit Android-Betriebssystem

Software: die aktuelle APP für das jeweilige Mobiltelefon wurde installiert

Kennung: eine gültige Kennung mit Vereins- bzw. Staffelnberechtigung

Spiele: in den letzten 5 Tagen (ab akt. Tagesdatum) sind noch Spiele zu melden

Die APP für das iPhone ist im App-Store (<http://www.apple.com/de/>) zu finden. Die APP für das Android-Smartphone kann auf dem Android-Market (<https://market.android.com/>) herunter geladen werden, von der DFBnet-Seite wird der Anwender direkt zu den Markets bzw. zu den entsprechenden APP's geleitet siehe „APP-Download“ in der oberen Navigation.

Laden der APP



Auf Ihrem Mobiltelefon sollte nun ein Symbol wie das nebenstehende (oder ähnlich) zu sehen sein. Durch einfaches Anklicken öffnet sich die DFBnet-APP und der Anmeldescreen ist zu sehen.

Anmeldung: Die ersten Schritte

Hat der Anwender eine neue Kennung erhalten und er meldet sich zum 1. Mal per APP an, wird er aufgefordert die AGB's zu akzeptieren, sonst ist keine Ergebnismeldung möglich. Hat er die AGB's bereits über DFBnet-Ergebnismeldung akzeptiert, wird dieser Punkt übersprungen.


Ist dies geschehen, wird der Anwender direkt zu Favoritenverwaltung/Staffelnfavoriten geleitet. Falls die APP-Version nicht mehr auf dem neuesten Stand ist, werden Sie aufgefordert eine neue Version zu laden.

Auch hier ist mit der veralteten APP keine Ergebnismeldung möglich.



Geben Sie hier Ihre Benutzerkennung und das Passwort ein.

Die unten eingeblendete Tastatur ermöglicht Ihnen eine einfache Eingabe Ihrer Kennung.

Sollten Sie eine numerische Kennung haben, betätigen Sie die Taste 

Nach Angabe der Benutzerdaten ist der Button „Anmelden“ zu bestätigen.

Adressen

Bitte tragen Sie folgende Adressen hier ein.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, die folgenden Infos auch beim Spielbetrieb „zur Hand“ zu haben; so kennen Sie im Bedarfsfall – zum Beispiel bei der Vertretung einer anderen Altersstufe – die Anschrift des zuständigen Klassenleiters.

Klassenleiter

A-Junioren:

A-1

A-2

F-Junioren:

F-1

F-2

B-Junioren:

B-1

B-2

G-Junioren:

G-1

G-2

C-Junioren:

C-1

C-2

Kreisjugendwart:

D-Junioren:

D-1

D-2

Schiedsrichteransetzer:

E-Junioren:

E-1

E-2

Einzelrichter:

Suchbegriffe und Stichwörter

Buchstabe	Seite
A	
Abmeldung von Mannschaften, Rückzug	30
Abseits	28
Absetzung von Spielen	25
Änderung der Mannschaftaufstellung nach Freigabe des elektronischen Spielberichts	20
A-Junioren in Herrenmannschaften	17
A-Junioren ohne Spielmöglichkeit	17
Altersklassen	04
Antrag auf Spielabsetzung	24
Antrag auf Spielverlegung	24
Anzahl der Spielerinnen und Spieler auf dem Spielbericht	20
Ausbleiben des Schiedsrichters	06
Auswahlspieler, Abstellung	26
Auswechseln von Spielerinnen und Spielern	08
B	
Bambini Mobil	51
Beaufsichtigung von Mannschaften	23
Betreuung von Mannschaften	23
B-Juniorinnen in Frauenmannschaften	17
B-Juniorinnen ohne Spielmöglichkeit	17
D	
DFB-Net, Ergebniseingabe	62
DFB-Fußball-Abzeichen	54
E	
Einsatzberechtigung	10
Einspruch gegen die Spielwertung	27
Ein- und Auswechseln	13
Elektronischer Spielbericht	18

E

Entscheidungsspiele	05
Ergebnismeldung im DFB-Net	62
Erkrankte Spieler, Spielverlegung	25

F

Fairplay	60
Feldverweis auf Dauer	27
F-Junioren	12
Freundschaftsspiele	29
• Juniorinnen- gegen Juniorenmannschaften	
• Herren- gegen A-Juniorenmannschaften	
• Frauen- gegen A- und B-Juniorenmannschaften	
• Frauen- gegen B-Juniorinnenmannschaften	
• Internationale Spiele	
Futsal	28

G

Gastspielerlaubnis	11
G-Junioren	04

H

Hallenrunden mit Futsal	28
Höchstspieldauer, Mannschaften und Spieler	11
Höhere Altersklassen, Einsatzberechtigung	

K

Kooperation Schule & Verein	54
Kostenerstattung bei Nichtantreten	27
Kostenregelung bei Antrag auf Spielverlegung	24
Kurzschulungen	32

M

Mannschaftsaufstellung, Änderungen nach Freigabe des elektronischen Spielberichts	19
Meisterschaftsrunde	30

N

Nichtantreten zum Spiel, verschuldeter Spielausfall	26
---	----

P

Pflichtspiele	28
Pflichtspiele, erster Spieltag	15
Pflichtspiele, Schlussphase der Spielrunde	28
Pokalspiele	28

Q

Qualifikationsspiele, Qualifikationsrunden	28
Qualifizierungsangebote	32

R

Rechtliches Gehör nach Feldverweis	27
Rückpass	28
Rückspiel erneut beim Gegner nach Nichtantreten	27

S

Schiedsrichter, Ausbleiben des zugeteilten Schiedsrichters	06
Schiedsrichter (Spesenordnung)	50
Spielabsetzung	25
• Kurzfristig aus zwingenden Gründen	
• Kurzfristig aus akut eingetretenen besonders zwingen Gründen	
Abstellung zu Auswahlspielen	26
Spielberechtigung	
Spielbericht	18
• Änderungen nach Freigabe durch den Verein	21
• Spielausfall	22
Spieldauer	05
Spielen außerhalb der eigenen Altersklasse	04
Spielen ohne Spielberechtigung oder Einsatzberechtigung	08
Spielen unter falschem Namen	10
Spielerpass	07
Fehlender Spielerpass	08
• Veraltetes Foto	09
Spielertausch zwischen Mannschaften derselben Altersklasse	14

S

Spielverlegung	23
• Antragstellung	
• Kostenregelung	
Spielleitung ohne offiziellen Schiedsrichter	06
Stellungnahme bei Feldverweis auf Dauer	27
Stichtage für Altersklassen	04

T

Tatsachenentscheidung	27
Trainerausbildung	37
Turniere	29

U

Unbespielbares Spielfeld, Spielabsage	24
Untere Mannschaften, Einsatzberechtigung	14

V

Verlängerung von Spielen	05
Verspätetes Antreten zum Spiel, verschuldeter Spielausfall	26
Vertragsspieler	36

W

Wartezeit auf Gastmannschaft	26
------------------------------	----

Z

Zweitspielrecht	10
-----------------	----

Impressum/Herausgeber:

Hessischer Fußball-Verband e.V.

Verbandsausschuss für Qualifizierung
und Vereinsentwicklung
Verbandsjugendausschuss

Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt
Tel.: 069/6772820

www.hfv-online.de

Konzeption und Gestaltung:

Synchronschwimmer GmbH, Frankfurt

Stand: Mai 2018

DANKE
ANS EHRENAMT



DER SCHLÜSSEL ZUM SPIEL. DEINE MITARBEIT.

Stefan Bell, Fußballprofi bei Mainz 05, setzt sich als ehrenamtlicher Vorstand nicht nur für seinen Heimatverein, sondern den gesamten Amateurfußball ein. Seine Unterstützung und die von Millionen Ehrenamtlern ist das Fundament des deutschen Fußballs.

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.





HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.



www.hfv-online.de
